
R·H·E·I·N·G·A·U

F·O·R·U·M

Zeitschrift für Wein · Geschichte · Kultur



13. Jahrgang
2/2004

ISSN 0942-4474

Herausgegeben von: Rheingauer Weinkonvent e.V.
Gesellschaft zur Förderung der Rheingauer Heimatforschung e.V.
Freundeskreis Kloster Eberbach e.V.

Verantwortlich: Professor Dr. Paul Claus, Nothgottesstraße 9, 65366 Geisenheim
Dr. h.c. Josef Staab, Schloß Johannisberg, 65366 Geisenheim

Über den Reben schweben

**Seilbahn fahren – das luftige
Erlebnis für jeden Geschmack**

Berg und Talfahrt

hinauf zum Niederwalddenkmal und zurück
nach Rüdesheim

Bergfahrt

mit anschließender Wanderung durch die
Weinberge nach Rüdesheim – auf Wunsch und
Voranmeldung mit Weinprobe

Ringticket

(Kombifahrt) Bergfahrt mit der Rüdeshemer
Seilbahn zum Niederwalddenkmal,
Wanderung zum Sessellift zur Talfahrt nach
Assmannshausen und mit dem Schiff auf dem
Rhein zurück nach Rüdesheim

Romantische Nachtfahrten

mit Weinausschank an der Bergstation –
Termine im Internet oder über Telefon –
für Gruppen nach Vereinbarung

Geführte Waldwanderungen

nach Vereinbarung

Sonderfahrten außerhalb der normalen

Betriebszeiten nach Vereinbarung

Gruppenermäßigung

ab 20 Personen und für Schulklassen

Betriebszeiten – Events – Preise

im Internet oder über Telefon



1954

50

2004

Info-Telefon: 06722-2402

I M P R E S S U M

R · H · E · I · N · G · A · U F · O · R · U · M

Vierteljahres-Zeitschrift für Wein · Geschichte · Kultur

Herausgegeben von den Gesellschaften:

RHEINGAUER WEINKONVENT E.V.

Gegründet 1971 in Kloster Eberbach.

Mitgliederzahl ca. 1000.

Geschäftsführung: Wolfgang H. Ludwig

Rheinstraße 1, 65396 Walluf, Tel./Fax (0 61 23) 7 51 87

www.rheingau.de/weinkonvent

GESELLSCHAFT ZUR FÖRDERUNG DER RHEINGAUER HEIMATFORSCHUNG E.V.

Gegründet 1956. Mitgliederzahl ca. 150.

Geschäftsführung:

Prof. Dr. Paul Claus, Nothgottesstraße 9,

65366 Geisenheim, Telefon (0 67 22) 80 10

www.rheingauer-heimatforschung.de

FREUNDESKREIS KLOSTER EBERBACH E.V.

Gegründet 1983. Mitgliederzahl ca. 300.

Geschäftsführung:

Doris Moos, Im Pfarracker 17, 65346 Eltville-Erbach,

Telefon (061 23) 605288, Fax (061 23) 605317

www.fk-kloster-eberbach.de

Redaktion:

Prof. Dr. Paul Claus, Nothgottesstraße 9,
65366 Geisenheim, Telefon (0 67 22) 80 10

Dr. h.c. Josef Staab, Schloß Johannisberg,
65366 Geisenheim, Telefon (0 67 22) 5 08 43

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Namentlich gezeichnete Beiträge geben die Meinung der Verfasser wieder. Leserbriefe sind willkommen. Die Redaktion behält sich jedoch die Entscheidung über Veröffentlichung und Kürzung vor.

Herstellung, Auslieferung und Bezug:

Druckerei Dierks, Inh. Thomas Kipry

Röderweg 16, 65232 Taunusstein

Telefon (061 28) 4 20 15; Telefax (0 61 28) 4 22 42

Preise:

Einzelheft inklusive Versandkosten: 4,22 EURO

Jahres-Abonnement (4 Schriften): 16,10 EURO

Für die Mitglieder der drei Gesellschaften (Herausgeber) ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Bankverbindung:

Wiesbadener Volksbank Kto.-Nr. 163 760 00
(BLZ 510 900 00)

Der Abonnementsbetrag ist per Einzugsermächtigung bis zum 31. März fällig. Kündigungen sind nur zum 31.12. eines Jahres möglich und müssen bis spätestens 30. Juni des betreffenden Jahres erfolgen.

Inhalt

Hans Wagner
Das Rauenthaler Bergrecht 2

Rolf Göttert
Die Rheingauer Huldigung
auf der Lützelau 10

Dominik Burkard
Eltville – seine (geistlichen) Söhne
und Stiefväter (die Bischöfe von Limburg) 18

Franz-Rudolf Weinert
Die Waschung der Altäre mit Wein
und Wasser am Gründonnerstag 26

Friedrich Karl Azzola
Ein hochmittelalterlicher
Ikonographischer Beleg zum Rebmesser 28

Elmar M. Lorey
Einspruch, Euer Ehren! 29

Josef Staab
Die Reliquienschenkung des Rudolf
von Rüdesheim vor 550 Jahren 31

Anschriften der Autoren

Hans Wagner, Kiedricher Str. 24, 65345 Eltville-Raenthal

Rolf Göttert, Kleine Niederstraße 1, 65385 Rüdesheim

Prof. Dr. Dominik Burkard, Mauritz-Lindenweg 52,
48145 Münster

Dr. Franz-Rudolf Weinert, Kapuzinerstraße 36, 55116 Mainz

Prof. Dr. Friedrich Karl Azzola, Fichtenstraße 2, 65468 Trebur

Elmar M. Lorey, Fischergasse 7, 65396 Walluf

Dr. h.c. Josef Staab, Schloss Johannisberg,
65366 Geisenheim-Johannisberg

Das Rauenthaler Bergrecht

In einem Prozeß zwischen Eltville und Rauenthal im Jahr 1756 vor dem Mainzer Hofgericht erklärte der Eltviller Anwalt Franz Josef Wagner, „...daß nämlich Eltville durch Erzbischöfliche und Kaiserliche Privilegia gar großen Vorzug erhalten... dieweilen, wie aus alten Dokumenten klar erscheint, Rauenthal anfänglich nur ein Eltviller Schützenhaus gewesen, welches nach und nach zu einem völligen Dorf und so weiteres erwachsen“.¹ Wenngleich die zitierten „alten Dokumente“ heute nicht mehr vorzufinden sind, so können wir doch davon ausgehen, daß bereits Ende des 10. Jh. oberhalb des damals noch bewaldeten Rauenthaler Berges eine kleine, zu Eltville gehörende Waldsiedlung existierte, die noch keinen Namen hatte und aus der sich später das Dorf Rauenthal entwickelte.

Die Rheingauer Zehntschenkungen des Mainzer Erzbischofs Friedrich (937-954) an das von ihm gegründete Stift St. Peter in Mainz, sowie die Schenkungen an das Mainzer Stift St. Viktor durch seinen Gründer, Erzbischof Willigis (975-1011)^{2,3,4 und 5}, geben konkreten Anlaß zu der Annahme, daß die oben erwähnte Eltviller Waldsiedlung bereits am Ende des 10. Jh. bestand.

Zu welchem Zeitpunkt die Rodung des Rauenthaler Berges von Norden nach Süden, also von der Höhe hinab ins Rheintal, erfolgte, und wann sie beendet war, läßt sich infolge der unbefriedigenden Quellenlage nicht mehr ermitteln. Sie dürfte sich bei der damals noch geringen Einwohnerzahl des Dorfes über viele Jahrzehnte, vielleicht sogar über ein Jahrhundert, hingezogen haben. Klötzer⁶ und Witte⁷ vermuten, daß der Rauenthaler Berg im 13. Jh. gerodet war. Bodmann⁸, dessen Nachrichten bekanntlich viele Fälschungen enthalten, berichtet, das Mainzer Erzstift hätte im 13. Jh. den in seinem Besitz befindlichen öden

Rauenthaler Berg gegen die Stipulierung eines tüchtigen jährlichen Weinzinses den Kolonen zur Rodung übergeben. Nach Zaun⁹ betrug der jährlich an den Erzbischof zu zahlende Weinzins vom Rauenthaler Berg von der Rute einen Schoppen Lauterwein, dies seien etwa 9 Stück (zu je 1.200 Liter, d.Verf.) und heiße das Bergrecht. Aus den Akten eines Rechtsstreites der Gemeinde Rauenthal gegen ihren Zehntherrn, das Stift St. Viktor, in den Jahren 1782-1785 vor dem Mainzer Hofgericht¹⁰ geht hervor, daß nach den damals vorgelegten Urkunden die Herren von Eppstein das Rauenthaler Bergrecht von dem Mainzer Erzstift zu Lehen trugen.

Im 13., dem sogenannten „Eppsteinischen Jahrhundert“ saßen vier Mitglieder dieses Hauses auf dem erzbischöflichen Stuhl in Mainz: Siegfried II (1200-1230); Siegfried III (1230-1249); Werner (1259-1284); Gerhard II (1289-1305). Die Vermutung, daß einer der Eppsteiner Erzbischöfe die Rodungsbewilligung für den dem Mainzer Stuhl gehörenden Rauenthaler Berg erteilte und den dafür ausbehaltenen jährlichen Weinzins von über 10.000 Liter seinem Hause zufließen ließ, liegt zwar nahe, der Beweis ist jedoch nicht zu erbringen. In den Eppsteinischen Lehensverzeichnissen¹¹ ist das Rauenthaler Bergrecht nicht erwähnt, in dem Verzeichnis der Eppsteinischen Urkunden ab 1043,¹² sowie in den Mainzer Urkundenbüchern der in Frage kommenden Zeit, ist es ebenfalls nicht zu finden. Auch in der im Jahr 2000 erschienenen preisgekrönten Dissertation von Regina Schäfer über das Haus Eppstein¹³ ist das Rauenthaler Bergrecht bei den Besitzständen nicht angegeben, jedoch schließt die Verfasserin nicht aus, daß die Eppsteiner durch die ihrem Hause entstammenden Mainzer Erzbischöfe nicht unbedingte Besitzrechte erhielten, wobei jedoch

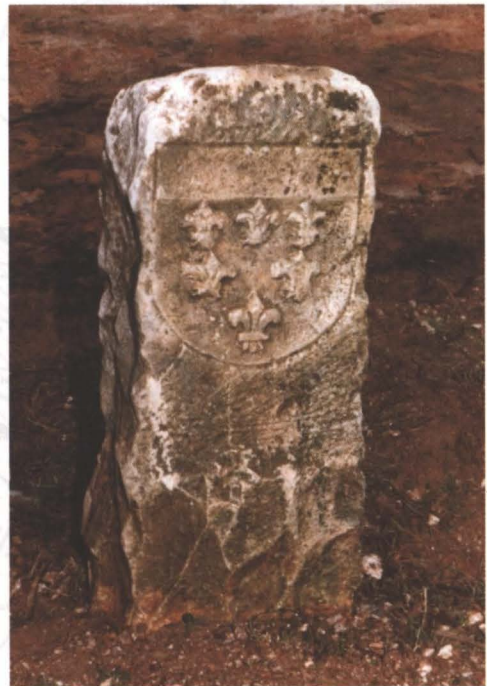
der bekannte und nachweisbare Teil hiervon „nur die Spitze des Eisbergs“ zeigen dürfte.¹⁴ Das Rauenthaler Bergrecht verblieb jedoch nicht beim Hause Eppstein, sondern es gelangte zu einem unbekanntem Zeitpunkt als Eppsteinisches Lehen an die Ritter Brömser in Rüdesheim,¹⁵ die Erben und Nachfolger der zahlreichen, seit dem 12. und 13. Jh. in Rüdesheim blühenden niederadeligen Ritterfamilien. Eppsteinische Vasallen, Ministeriale oder Lehensträger des 13. Jh. entstammten u.a. den Rüdesheimer Ritterfamilien Fuchs und vom Marke. Sie waren wahrscheinlich Burgmannen von Braubach, denn nach dem Verkauf dieser Eppsteinischen Burg im Jahr 1283 erscheint kein Rüdesheimer Ritter mehr im Dienst der Eppsteiner.¹⁶ Das Rauenthaler Bergrecht könnte also als Eppsteinisches Lehen über diese Familien an deren Erben, die Ritter Brömser, gekommen sein. Am 25. Mai 1535 verstarb der letzte männliche Sproß der Eppsteiner, Graf Eberhard, und das Gesamterbe dieses reichen Hauses ging an seinen Neffen, Graf Ludwig von Stolberg-Königstein-Wernigerode, über.¹⁷ In einem Revers vom 24. Mai 1564 bestätigt Heinrich Engelhardt Brömser aus Rüdes-

heim für sich, seine Erben und Nachfolger, seinem Lehnsherrn, dem Grafen Ludwig von Stolberg-Königstein-Wernigerode, Herr zu Eppstein und dessen Erben die Erneuerung des Lehnsbriefes über seine Belehnung mit dem Bergrecht und der Korn- und Hafergülte auf dem Land und in der Mark des Dorfes Rauenthal mit allen Rechten und Zubehörden, solches Bergrecht zu nehmen und zu messen, nach altem Recht und Gewohnheit.¹⁸

In einer Verhandlung am 7. Sept. 1525 vor dem Mainzer Vizedom und Hofrichter Martin von Heusenstamm ging es um fast hundertjährige Grenzstreitigkeiten zwischen der Ritterfamilie Brömser und den 81 im Rauenthaler Berg begüterten, namentlich genannten Rauenthaler Winzern wegen der Abgrenzung der bergrechtspflichtigen von den bergrechtsfreien Lagen im Rauenthaler Berg.¹⁹ In dieser Verhandlung betont Heinrich Brömser für sich und seine Brüder und Vettern Wilhelm, Dieter und Johann Brömser, daß ihre Vorfahren das Rauenthaler Bergrecht von der Herrschaft Eppstein als Lehen erhalten hätten. In dem mit einem Vergleich endenden Streit erkennen beide Parteien an, daß die Rauenthaler Winzer



Jahr der Setzung 1507

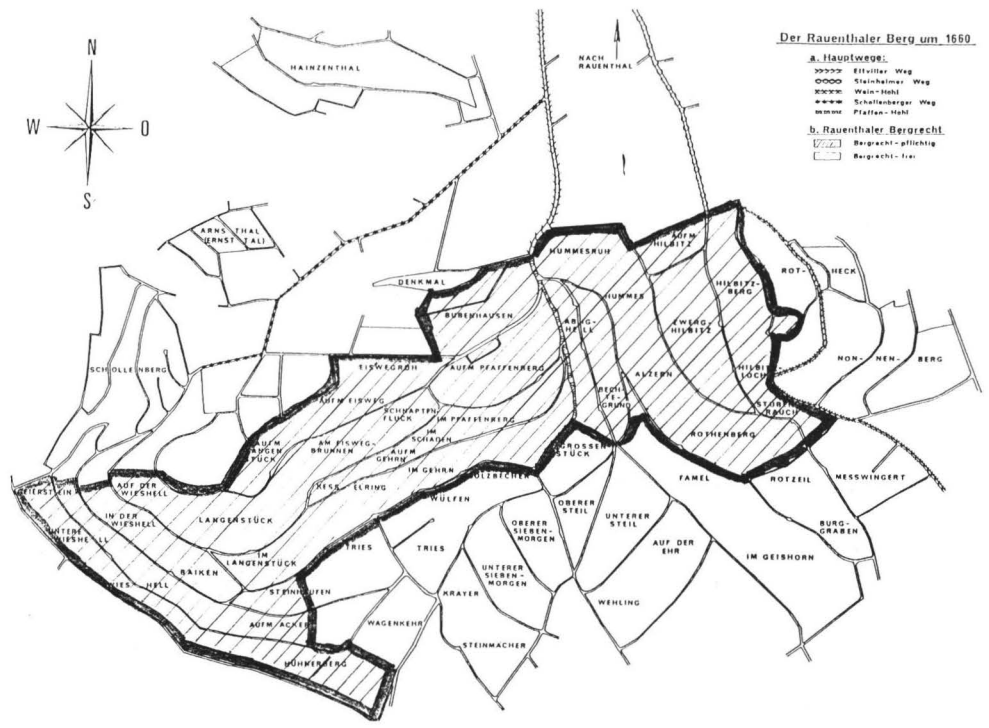


Brömser-Wappen

„alle Jahre von einem jeden Viertel Weingarts (40 Ruten, d.Verf.) dritthalb Viertel Weins (2 1/2 Viertel zu je 8 Liter = 20 Liter oder 40 Schoppen, d.Verf.) zu geben pflichtig... und sollen auch innerhalb dritthalb Tagen ihr Bergrecht gen Eltville liefern... und von jedem Morgen Ackers ein halb Komp Korn und drei junge Heller geben“. Die Ackerflächen entstanden zunächst nach der Waldrodung vor der Anlage der Weinberge, sowie zwischen dem Aushauen der abgängigen und der Neuanlage von Rebflächen, hierauf wird weiter unten noch zurückzukommen sein.

Auf Grund dieser ewigen Streitigkeiten hatten die Brömser im Jahr 1507 den abgabepflichtigen Teil des Berges mit ca. 40 Grenzsteinen abmarken lassen. Zwei dieser alten Bergrechtssteine sind bis heute erhalten geblieben. Es sind zwei weiße Kalksteine von ca. 40 cm Kantenlänge und 1,20 Meter Höhe, wahrscheinlich aus den Budenheimer Brüchen. Der eine Stein stand am unteren Ende des Rote-Zeil-Pfades und grenzte den bergrechtspflichtigen Rothenberg von den freien Lagen Burggraben und Famel ab. Der Stein wurde 1983

von einem Traktor umgefahren und steht seitdem mit Wissen und Erlaubnis der Stadt Eltville, für jeden sichtbar und zugänglich, auf der Gästeterrasse des Weinhauses ENGEL in Rauenthal. Auf der früher dem Berg zugewandten Seite befindet sich das gut erhaltenen Brömserwappen mit den sechs heraldischen Lilien. Auf der Talseite ist die Jahreszahl 1507 in arabischen Ziffern eingeschlagen, die jedoch von der heutigen Schreibweise stark abweicht und leicht als 1701 gelesen werden kann. Der zweite Stein steht am oberen Ende des Rote-Zeil-Pfades. Er gleicht in Material und Größe dem ersten, jedoch wurde in späterer Zeit das Brömserwappen teilweise herausgeschlagen und durch die Buchstaben „G.E.“ (Gemarkung Eltville) ersetzt. Der Stein steht heute ganz in der Erde und muß zum Sichtbarmachen zuerst freige-graben werden. Zorn²⁰ liest die Jahreszahl 1507 auch irrtümlich als 1701. Klötzer²¹ übernimmt von ihm die unrichtig gelesene Jahreszahl und schließt hieraus auf eine nicht stattgefunden Absteinerung der Gemarkungsgrenze zwischen Eltville und Rauenthal im Jahr 1701.



Abgrenzung

Jahrhundertelangen Streit zwischen den Inhabern des Bergrechtes und dem Zehntherrn des Rauenthaler Berges, dem Mainzer Stift St. Viktor, gab es um die Frage, ob von der Gesamternte zuerst der Zehnte und von der verbleibenden Erntemenge das Bergrecht abzuliefern sei, oder in umgekehrter Reihenfolge. Die Rechtsprechung ging jedoch davon aus, daß der Berg zuerst gerodet werden mußte, ehe der Zehnte erhoben werden konnte, das Bergrecht also Priorität besaß.²² Das Viktorstift versuchte immer wieder mit dem Argument, die Zehntverleihung sei älter als die Rodungsbewilligung, das Blatt zu wenden, jedoch ohne Erfolg.

Die jährlich abzuliefernde Weinmenge aus dem Bergrecht wurde über die gesamte Zeitspanne von einem halben Jahrtausend, in der sie erhoben wurde, mit 64 Ohm zu je 160 Liter angenommen, das waren 10.240 Liter oder 20.480 Schoppen pro Jahr. Da von der Rute ein Schoppen abzuliefern war, besagt dies, daß von 20.240 Ruten oder 128 Morgen zu je 160 Ruten à 18,75 qm nach Rauenthaler Maß, also von 38,40 ha das Bergrecht abzuliefern war. Die tatsächlich abgelieferte jährliche Weinmenge war jedoch wegen der Rodung und Neuanlage der abgängigen Weinberge ständigen Schwankungen unterworfen.²³ Auch der auswärts wohnende und hier begüterte Adel, die Forensen, sowie die Kirche, waren von der Ablieferung des Bergrechtes nicht ausgenommen.²⁴

Bei den bergrechtspflichtigen Flächen handelte es sich um die folgenden abgesteinten Lagen des eigentlichen Rauenthaler Berges, die in den ab 1552 sporadisch erhaltenen Bergrechtskatastern, sowie in den Rauenthaler Lagerbüchern von 1660 und 1688 als bergrechtspflichtig bezeichnet sind²⁵: Hilbitz, Hilbitzloch, Hilbitzberg, Stubenrauch, Rothenberg, Alzern, Hummes, Abighell, Pfaffenberg, Im Schaden, Gehrn, Eisweg, Langenstück, Baiken, Hühnerberg, Steinhäufen, Wieshell, Geierstein, Kesselring und Maßborn. Die nach Osten und Westen steil abfallenden Lagen Rotheck und Schollenberg, sowie die nördlich der Bubenhäuser Höhe liegende Lage Heinzental waren bergrechtsfrei, ebenso die südlich unterhalb des Berges liegenden Lagen Burggraben, Famel, Geishorn, Ehr, Steil, Großenstück, Wülfen, Solzbecher, Siebenmorgen, Steinmächer, Wagenkehr, Tries und Wehling.²⁶ Der östlich des Rauenthaler Berges gele-

gene Tiefenthaler oder Nonnenberg, ein ca. fünf Hektar großer Bergkegel mit Südost-, Süd- und Südwesthang, war zu allen Zeiten bergrechtsfrei, da er bereits vor der Rodungsbewilligung für den Rauenthaler Berg mit Reben bepflanzt war. Er gehörte bis zur Säkularisation im Jahr 1803 dem nach 1150 gegründeten Kloster Tiefenthal und war ab 1427 in Einzelparzellen von einem Morgen an Rauenthaler Winzer gegen einen jährlichen Ernteanteil von einem Drittel verpachtet.²⁷

Eine weitere Sonderstellung des Bergrechtes betraf die Weinbergslage Abighell. Das Bergrecht von dieser Lage, jährlich 320 Liter oder 2 Ohm, erhielt der Pfarrer von (Bad) Schwalbach, jedoch auch nach der Reformation, nachdem das katzenelnbogische und später hessische Schwalbach evangelisch geworden war, hieß es weiterhin „der Schwalbacher Maßwein“.²⁸

Am 26. Oktober 1658 beschwerten sich die Brömser beim Landschreiber in Eltville, daß die Rauenthaler Winzer „anstatt guten Bergweines bisweilen den allerschlimmsten Gartenwein“ in die Brömser'sche Kelter nach Eltville liefern würden. Der Landschreiber solle dafür sorgen, daß die Winzer den Bergrechtswein nicht mehr zuerst nach Hause fahren, sondern direkt vom Weinberg aus abliefern, um einen Austausch gegen mindere Qualität auszuschließen.²⁹ Im Rauenthaler Lagerbuch von 1660 heißt es³⁰: „Rauenthal gibt Ihre Gnaden Brömbsern jährlich mit den Beeren an Bergrecht 11 Fuder, 16 Viertel, 2 1/2 Echtmaß“. Im Jurisdiktionalbericht vom 7. Februar 1671 schreibt der Rauenthaler Schultheiß Johannes Peetz über das Rauenthaler Bergrecht nach Mainz³¹: „...und müssen wir von solchem Bergrecht, wie dasselbe abgesteint, jährlich von der Rudt Felds ein Echtmaß (ein Schoppen oder 1/2 Liter, d. Verf.) Wein mit den Beeren nach Eltville liefern“. Aus dem zuvor Gesagten ist zu schließen, daß die Ablieferung des Bergrechtes nicht als Most oder Wein, sondern „mit den Beeren“, also als Maische, in die Kelter der jeweiligen Bezieher nach Eltville erfolgen mußte. Aber was waren nun diese 64 Ohm „Wein“? Waren es 64 Ohm „mit den Beeren“, wie zuvor berichtet, oder waren es 64 Ohm Lauterwein, wie Zaun, Luthmer^{31a} und andere angeben? Die älteren, einschlägigen Überlieferungen gründen sich oft nicht auf Quellen, sondern auf die

immer wieder erwähnte „Observanz“. Beim Lauterwein handelte es sich sowohl um Most mit dem Trub, als auch um vergorenen Wein mit der Hefe, die beide als „Trübeich“ gemessen wurden, im Gegensatz zum fertigen, abgestochenen Wein, der mit „Helleich“ bezeichnet wurde.³²

Als Eichgefäß diente bei jedem Gemeinde-Eichamt eine Kupferkanne von ca. 7,5 Liter Inhalt, also von knapp einem „Viertel“ oder 4 Maß. Mit dieser Kanne wurden die Fässer nach „Helleich“ geeicht. Sollte aber ein Faß nach „Trubeich“ geeicht werden, so wurde der Inhalt eines sogenannten Trubkännchens, das ca. 0,4 Liter faßte, hinzugegeben. Dies mußte bei jedem Ohm zwanzigmal wiederholt werden und zum Schluß kam noch ein zusätzliches Trubkännchen hinzu für die „abgeloffenen Tropfen“.^{32a} Bei der „Trubeich“ wurde auf dem vorderen Faßboden zusätzlich zum Faßinhalt das Zeichen T ⊗ E als Symbol für die Trubeiche eingeritzt oder eingebrannt, jedoch ist es möglich, daß dies nur in der Stadt Mainz üblich war, denn im Rheingau waren hierüber keine Unterlagen vorzufinden.^{32b} 1851 wurden im Herzogtum Nassau die alten Weinmaße auf Liter umgestellt. In allen Rheingaugemeinden, außer Rüdesheim und Rauenthal, waren die alten Maßgefäße noch vorhanden, nachfolgend die alten Eltviller Maße:

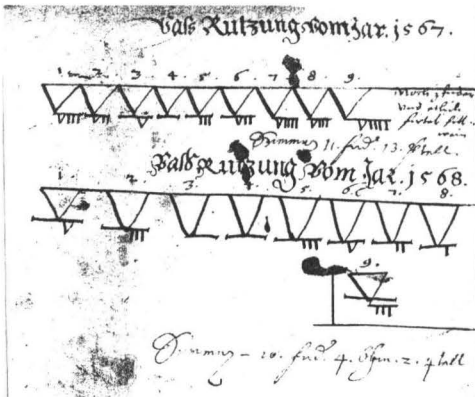
Viertel Helleiche	7,512 Liter
Trubkännchen	0,375 Liter
Viertel Trubeiche	7,887 Liter
Ohm Helleiche	150,24 Liter
Ohm Trubeiche	157,74 Liter

Die Größe der Ohm schwankte in den einzelnen Rheingauer Dörfern zwischen 155,84 Liter und 158,64 Liter und damit auch die kleineren Weinmaße Viertel, Maß und Schoppen, jeweils für Trubeich.^{32c} 1773 berichten die Rheingauer Schultheißen an den Landschreiber in Eltville über die Weinmaße, daß in jedem Ort der Faßwein mit Trubeiche, der Zinswein und der Wein zum Verzapfen mit Helleiche gemessen wird. In jedem Rathaus befanden sich Muttermaße aus Kupfer, mit denen die Eichzuber in jedem Herbst von Schultheiß und Gericht beschüttet wurden.^{25d} Erst die Definition der metrischen Maße sorgte mit dem Beginn des 19. Jh. in allen deutschen Staaten für einheitliche Maßgrößen.

Mit dem Tod des letzten männlichen Namens-träger Heinrich Brömser am 25. November 1668 waren das alte Rüdeshheimer Geschlecht und damit die jahrhundertelangen Bezieher des Rauenthaler Bergrechtes erloschen. Der hohe Weinzins fiel nun als ursprüngliches Mainzer Lehen wieder heim an den erzbischöflichen Stuhl. Am 13. September 1669 belehnt EB Johann Philipp von Schönborn den Rheingauer Vitztum Friedrich von Greiffenclau mit allen, durch den Tod des Heinrich Brömser an das Erzstift heimgefallenen Lehen des Erzstiftes „sie seien gelegen, wo sie wollen“, für die Forderungen, die Friedrich von Greiffenclau an das Erzstift hat.³³ Das Rauenthaler Lagerbuch von 1688^{33a} berichtet: „Dem freiherrlichen Haus Greiffenclau zu Vollrads 8 Stück und 4 Ohm Wein...“. Die jetzt in Stück angegebene Menge war die gleiche, die früher in Fuder genannt wurde.

1764 beschwert sich die Familie von Greiffenclau beim Landschreiber in Eltville, daß die Gemeinde Rauenthal 1764 mit acht Ohm Bergwein im Rückstand geblieben sei.³⁴

Der nach Eltville zitierte Rauenthaler Schult-heiß Rußler erklärte, daß dies zwar den Tatsachen entspreche, die Gemeinde jedoch „nicht in culpa wäre, da das Heb Legel (amtlicher hölzerner Meß-eimer mit 40 Liter Inhalt, d. Verf.) von dem Eltviller Gericht in anno 1763 nur um 1/2 Zoll höher als in anno 1762 abgestochen, wo doch dem Gericht bekannt wäre, daß es in anno 1762 pure Brühe, 1763 aber lauter Trester gegeben habe, verfolglichen dessen die Gemeinde wegen dieser geringen Erhöhung des Heb Legels hätte in Receß verbleiben müssen“. Schultheiß Rußler empfiehlt dem Landschreiber, dafür zu sorgen, daß das Rauenthaler Gericht, das die Güte der Rauenthaler Trauben besser als das Eltviller Gericht abschätzen könne, zukünftig das Heblegel für das Bergrecht abstechen solle. Nach diesem Vorfall können wir also davon ausgehen, daß es sich bei den 64 Ohm Bergrecht um Most handelte, die Abgabe der Winzer jedoch als Maische erfolgte. Je nach Jahrgang, Reife und Saftausbeute wurde also der Inhalt des Meßeimers oder Heblegels der jeweils veränderten Saftausbeute der Trauben so angepaßt, daß bei der Gesamtabgabe die 64 Ohm Most gekeltert werden konnten. Da Schultheiß Rußler den Freiherren von Greiffenclau als Ersatz für die fehlen-



Faßrützung = Bestandsaufnahmen von 1567 mit den alten Zeichen

den acht Ohm Bergrechtswein die gleiche Menge Bergwein aus dem Keller des Rauenthaler Gemeindeweingutes anbot, kann davon ausgegangen werden, daß die Gemeinde die jeweiligen Mehr- oder Mindermengen an Most nach dem Keltern der Maische aus ihrem eigenen, ca. 4,5 Morgen großen Weingut ausglich. Die Rauenthaler Winzer mußten also jährlich von der Rute soviel „Wein mit den Beeren“, also Maische, abliefern, daß daraus ein Schoppen Most gekeltert werden konnte. Für die Gesamtablieferung haftete die Gemeinde.

Über die Durchführung der Ablieferung des Bergrechtes sind wir relativ gut unterrichtet. Die Ablieferungskataster und die jährlichen Ablieferungslisten mit den Namen der Winzer und der Größe der jeweils bergrechtspflichtigen Weinberge sind, beginnend im Jahr 1552, leider aber nur sporadisch und nicht lückenlos, erhalten. Auch die jährliche Gesamtmenge des gekelternen Mostes ist zum Teil überliefert.³⁵ Die vom frühen 16. Jh. bis etwa zum Übergang vom 17. zum 18. Jh. im Rheingau gebräuchlichen Zeichen für die Inhaltsangaben der Fässer und die damals üblichen Weinmaße fanden auch bei der Erhebung des Bergrechtes Anwendung. Sie finden sich auch bei den jährlichen Aufzeichnungen der Weinernten in den Jahren 1671-1725 des Rauenthaler Schultheißen J.G. Hoffmann³⁶ sowie im Inventarbuch der Abtei Eberbach.³⁷ Bei den Angaben über die jährliche Gesamtmenge des Bergrechtswines wurde sie als „Vaß-Rützung“ (Faß-Rützung, d. Verf.) bezeichnet.

Es handelt sich um folgende Zeichen:

- ▽ = 1 Fuder = 6 Ohm
- = 1 Ohm = 160 Liter
- ⌊ = 1/2 Ohm = 80 Liter
- || || || = 1, 2, 3 Viertel zu je 8 Liter
- ∨ = fünf Viertel = 40 Liter

Für die kleineren Mengen, wie Maß = 2 Liter, und Echtmaß oder Schoppen zu je 0,5 Liter gab es keine Zeichen, sie wurden mit ihrem Namen und der Menge bezeichnet.

Im Laufe des 17. Jahrhunderts wurde das Fuder von dem Stückfaß mit 1.200 Liter oder 7 1/2 Ohm verdrängt, das Inhaltszeichen ▽ für das Fuder mit sechs Ohm und die übrigen Maßzeichen fanden aber weiterhin Verwendung. Der Rheingauer Landbrauch von 1643 schreibt den Faßweinverkauf nach dem Fudermaß vor, Schunk³⁸ jedoch bemerkt in seinem Bericht über die Rauenthaler Weinmärkte, daß „die Fuder zu sechs Ohmen nicht mehr gebräuchlich, sondern Stücke zu 7 1/2 Ohmen, jede zu 20 Viertel, das Viertel zu 4 Maß“ üblich seien. Die Gemeinde Rauenthal gibt die jährliche Erntemenge ihres Weingutes in den Jahren 1731-1746 noch in Fuder und Ohm, ab 1747 aber in Stück und Ohm an.^{38a} Im 17. und 18. Jh. bediente man sich bei der Erhebung des Bergrechtes sowohl bei den Weinmengen als auch bei den Flächenmaßen in Abwandlung der römischen Ziffern für die Zahl X (10) eines deutschen ∞ und für V (5) eines deutschen 10. Ein Weinberg von 38 1/2 Ruten war also ∞∞∞∞||| Ruten groß.

Nachfolgend die Bergrechtsablieferung des Rauenthaler Winzers Clos Wagner im Jahr 1609, der von

||| Morgen und ∞∞∞ Ruten = 2 1/2 x 160 = 400 + 30 = 430 Ruten

| Ohm und 10 Viertel und ||| Maß = 160 + 48 + 7 = 215 Liter = 430 Schoppen,

also von der Rute einen Schoppen Wein mit den Beeren, wie vorgeschrieben, ablieferte.³⁹ Einige Beispiele für die jährliche Gesamtablieferung des Bergrechtes geben die Aufstellungen der Jahre 1553, 1567, 1568 und 1569.⁴⁰ An der Durchführung der Bergrechtsablieferung änderte sich in den fünf Jahrhunderten der Abgabe nichts. Der Küfermeister und Winzer Johann Baptist Rußler schreibt über das Weinjahr 1805: „Die Trauben sind an den Stöck erfrohren, die meisten Leute ließen sie hängen, blos zur Ablieferung des Bergrechtes habe ich

gelesen“.⁴¹ Es gab also kein Entrinnen: Auch wenn dem Winzer in Mißjahren, die ja damals nicht selten waren, für sich fast nichts mehr übrig blieb, die adeligen Herren mußten auch aus den kleinsten Erntemengen voll bedient werden.

Als am 25. Februar 1803 der Reichsdeputationshauptschluß in Regensburg die Auflösung der geistlichen Fürstentümer beschloß, war auch das Ende des Mainzer Kurstaates besiegelt. Die zur Genüge bekannte Säkularisation soll hier nicht weiter behandelt werden, sondern lediglich das auch von dieser Maßnahme betroffene Rauenthaler Bergrecht. Die Herren von Greiffenclau, die in über 130 Jahren etwa 1.300.000 Liter, das waren über 1.000 Stück, Rauenthaler Bergwein ohne Gegenleistung, nur aus der Laune eines Mainzer Erzbischofs, erhalten hatten, mußten nun auf diese Einnahme verzichten. Das Bergrecht, als ursprüngliches Erzbischöflich Mainzisches Lehen, fiel nun wieder heim an seinen Stifter. Mit dem gesamten Rheingau und seinen Klöstern kam auch das Rauenthaler Bergrecht nun in den Besitz der Fürsten, ab 1806 Herzöge, von Nassau, als Entschädigung für deren linksrheinische Gebietsverluste bei der Neuordnung des Reiches. Für die Rauenthaler Winzer änderte sich bei der Abgabe des Bergrechtes nur die Adresse der Empfänger: anstatt in die Greiffenclau'sche Kelter in Eltville war es nun in die Nassauische Kelter in Eltville zu liefern.⁴²

Im Zuge der Verhandlungen über die Ablösung der Zehnten und der übrigen jahrhundertalten Re-

allasten fanden auch Gespräche zwischen Vertretern der Herzoglich Nassauischen Hofkammer und einer Rauenthaler Gemeindeabordnung statt, die sich von 1823-1842 hinzogen.⁴³ Seit 1826 wurde das Bergrecht nicht mehr als „Wein mit den Beeren“ erhoben, sondern es mußte jährlich in Geld abgegolten werden. Für jede Ohm wurde zunächst ein Preis von 16 Gulden angenommen, der jedoch später auf 24 Gulden erhöht wurde. 1842 wurde das Bergrecht, wie alle anderen Reallasten, durch die einmalige Zahlung eines hohen Geldbetrages abgelöst. Die Ablösungsbeträge waren je nach Qualität der betreffenden Weinbergslage gestaffelt und betragen:

Klasse 1 = 333 Gulden/Morgen

Klasse 2 = 312 Gulden/Morgen

Klasse 3 = 240 Gulden/Morgen

Klasse 4 = 143 Gulden/Morgen

Klasse 5 = 66 Gulden/Morgen

Die Gesamtablösungssumme für das Rauenthaler Bergrecht betrug 26.440 Gulden.⁴⁴ Die jeweiligen Einzelsummen nahmen die Rauenthaler Winzer bei der Herzoglichen Landeskreditkasse, der Vorläuferin der Nassauischen Sparkasse, gegen eine jährliche Zahlung von 4% Zinsen und 2% Tilgung auf. Am 4. Mai 1880, inzwischen war der Rheingau preußisch und das Herzogtum Nassau existierte schon seit 14 Jahren nicht mehr, wurde das Rauenthaler Bergrecht in den Rauenthaler Stockbüchern gelöscht, nachdem die Schulden abgetragen und die Nassauische Landesbank die Löschungsbewilligung erteilt hatte.⁴⁵

Anmerkungen

- ¹ Gemeindearchiv Rauenthal Nr. 30, zit.: GAR
² Gerlich, Alois: St. Peter zu Mainz und seine Urkunden für Eltville, in Mainzer Zeitschrift 46/47, 1951/52, Seite 58 f.
³ Hansel, Klaus: Die Geschichte des Stiftes St. Viktor vor Mainz (Mainz, Phil. Dissertation vom 21.5.1952) in Mainzer Zeitschrift Jg. 54, 1959, Seite 8
⁴ wie Anm. 3
⁵ Hessisches Hauptstaatsarchiv Wiesbaden, zit.: HStAW 3011 I 561; 70/40 I
⁶ Barthold Witte, Herrschaft und Land im Rheingau, S. 19, Meisenheim/Glan 1959
⁷ Wolfgang Klötzer, Mark und Haingericht im Rheingau, Teil I in Nass. Annalen 65, 1954, S. 102, ders. Die Rheingauer Freiheit, in Nass. Annalen 68, 1957, S. 51
⁸ Franz Josef Bodmann, Rheingauische Elterntümer, Mainz 1819, S. 122
⁹ J. Zaun, Beiträge zur Geschichte des Landkapitels Rheingau und seiner 24 Pfarreien, Wiesbaden 1879, S. 106 f.
¹⁰ HStAW 70/40 I u. II; 108/1174
¹¹ Paul Wagner, Die Eppsteinischen Lehensverzeichnisse und Zinsregister des XIII. Jh., Wiesbaden u. München 1927
¹² HStAW, 331
¹³ Schäfer, Regina: Die Herren von Eppstein, Phil. Dissertation, Mainz 1997, gedruckt Wiesbaden 2000
¹⁴ wie Anm. 6, Seite 28, Absatz 3, Satz 5
¹⁵ HStAW 108/1174
¹⁶ wie Anm. 6, Seiten 30, 40, 44
¹⁷ wie Anm. 6, Seite 471
¹⁸ HStAW 121 Urkunden, Band 1, Blatt 245
¹⁹ wie Anm. 8
²⁰ Zorn, Richard: Grenzsteine des Rhein-Main-Gebietes, Hofheim 1927, 280 a und b
²¹ Klötzer, Wolfgang: Die Rheingauer Freiheit, in: Nass. Annalen 68/1957, S. 103, Anm. 96
²² HStAW 70/40
²³ HStAW 108/522 a u. b; 108/1174; GAR 21; 35
²⁴ HStAW 108/522 a u. b; 108/1174; 108/2618; GAR 21; 23; 35
²⁵ wie Anm. 13
²⁶ GAR 21; 23; 25
²⁷ HStAW 108/1174; 87/609
²⁸ HStAW 108/2618

- ²⁹ HStAW 101/722
³⁰ GAR Nr. 35
³¹ HStAW 101/117
^{31a} Luthmer, Ferdinand: Die Bau- und Kunstdenkmäler des Rheingaus, 1902, Bd. 1, S. 213, sowie J. Zaun, Beiträge zur Geschichte des Landkapitels Rheingau und seiner 24 Pfarreien, Wiesbaden 1879, S. 106
³² HStAW 101/117; 102/419 u. 432; GAR 1243; Nass. Intelligenzblatt vom 11. Januar 1855, hier Bericht über die Umstellung der alten nassauischen auf die neuen metrischen Maße
^{32a} GAR Nr. 1243; HStAW 102/419 u. 432
^{32b} Stadtarchiv Mainz 21/182
^{32c} Nass. Int. Blatt, wie Anm. 25
^{32d} HStAW 108/2991
³³ HStAW 108/2865
^{33a} GAR Nr. 21
³⁴ HStAW 102/218
³⁵ HStAW 102/522 a u. b
³⁶ Schultheiß Joh. Georg Hoffmann, Hausprotokoll von 1671-1725, Privatbesitz Familie Heuser, Rauenthal
³⁷ Staab, Josef: Beiträge zur Geschichte des Rheingauer Weinbaues, Weisbaden 1970, S. 12 u. Anm. Nr. 147, S. 39
³⁸ Schunk, Joh. Peter: Beiträge zur Mainzer Geschichte mit Urkunden, 2. Band, Mainz u. Frankfurt, S. 393 f.
^{38a} GAR, verschiedene Archiv-Nummern mit „Gemeinde-Geldeinnahmen“
³⁹ HStAW 102/522 a u. b
⁴⁰ wie Anm. 32
⁴¹ Rußler, Johann Baptist: Hausmanual, beginnend 1793 bis 1835 mit Lücken, Aufzeichnungen über seine jährlichen Weinrenten. Privatbesitz Familie Rußler, Antoniusshof, Rauenthal
⁴² HStAW 223, Bl. 24/1380
⁴³ GAR Nr. 23 und 33; HStAW 223, Bl. 17/2124
⁴⁴ wie Anm. 36
⁴⁵ GAR Nr. 33

Bildnachweis

- Nr. 1 + 2: Aufn. Hans Wagner, Rauenthal
Nr. 3: HStAW 108/522 a u. b; 108/1174; GAR 21; 35
Nr. 4: Josef Staab: Beiträge zur Geschichte des Rheingauer Weinbaues, Wiesbaden 1970, S. 12 u. Anm. Nr. 147, S. 39

Die Rheingauer Huldigung auf der Lützelau

Im **Rüdesheimer Hengerathsbuch** als einer der ergiebigsten Quellen zur Ortsgeschichte wurde während der Jahre 1545/46 eine Reihe von Urkunden im vollen Wortlaut aufgezeichnet, die sich mit der **Huldigung des Mainzer Erzbischofs** als Landesherr befassen. Solche Huldigungen fanden über Jahrhunderte hinweg immer dann statt, wenn ein neugewählter Erzbischof die Regierungsgewalt über den Rheingau übernahm, – ein Zeremoniell, das sich stets in der gleichen Form wiederholte.

Warum aber wurde gerade der Huldigung des neuen Erzbischofs Sebastian von Heusenstamm, der von 1545 bis 1555 im Amt war, soviel Aufmerksamkeit zugemessen? Ein Blick auf die politischen Hintergründe jener Zeit gibt hierzu hinreichend Auskunft:

Das hohe geistliche Amt eines Mainzer Erzbischofs war zugleich mit weltlicher Würde verknüpft, nämlich mit der Funktion eines **Kurfürsten**¹, der jeweils bei der Wahl eines deutschen Königs mitwirkte. Ferner übte er das Amt eines **Erzkanzlers**² im deutschen Reich aus, was eine enorme politische Machtfülle darstellte. Und nicht zuletzt war er Landesfürst über eigene kurmainzer Territorien und damit auch über den Rheingau.

Nun hatten aber die Einwohner des Rheingaus, bevor sie 983 durch die „Veroneser Schenkung“³ zu Untertanen des Mainzer Stuhles wurden, als Angehörige eines reichsunmittelbaren Königsgutes einen besonderen rechtlichen Status, wie z.B. die Befreiung von Leibeigenschaft, den Anspruch auf eine eigene Gerichtsbarkeit und eine genossenschaftliche Selbstverwaltung. Solche Privilegien verteidigten die Rheingauer seit Jahrhunderten zähe gegenüber ihrem erzbischöflichen Landesherrn. War ein solcher vom Mainzer Domkapitel neu gewählt, so durfte er nicht so ohne wei-

teres mit seinen Regierungsgeschäften beginnen, sondern mußte sich persönlich in den Rheingau begeben, den Einwohnern ausdrücklich ihre Freiheiten bestätigen und erst dann leisteten die Rheingauer, Bürger wie Adelige gleichermaßen, dem Neuling feierlich ihren Untertaneneid. Dies geschah jedesmal mit einer überlieferten Zeremonie und beide, Herr wie Untertan, waren es zufrieden.

Mit der Zeit wuchs im Reich die Begierde nach diesem Mainzer Posten und so setzte sich bei der Wahl im Jahre 1514 **Albrecht von Brandenburg** gegen sechs andere hochgestellte Persönlichkeiten durch, obgleich er schon ein Jahr zuvor zum Erzbischof von Magdeburg gewählt und Administrator des Bistums Halberstadt war. Trotz dieser Ämterhäufung ließ sich Albrecht am 9. März 1514 auch noch vom Mainzer Domkapitel für den Mainzer Stuhl wählen. Zu seiner Bestätigung durch den Papst mußte er in Rom als obligates Würdezeichen das „Pallium“, eine lange weiße Schulterbinde, aus der Wolle geweihter Schafe gewirkt, erwerben. Die römische Kurie trieb mit solchen Emblemen schwunghaften Handel zu horrenden Preisen, und Albrecht, der schon für Magdeburg sein Pallium zu bezahlen hatte, sah sich gezwungen, auch für das Mainzer Pallium beim Augsburger Bankhaus Fugger einen Kredit von 29.000 Gulden aufzunehmen. Um diese gewaltigen Schulden zu tilgen, sollte mit päpstlicher Erlaubnis das Geld durch einen lukrativen Ablaßhandel aufgetrieben werden, womit als tüchtiger Händler der Dominikanerpater Johann Tetzel beauftragt wurde. Diese skrupellose Beutelschneiderei empörte den Augustinermönch Martin Luther und löste schließlich den Flächenbrand der **Reformation** aus. Zahlreiche hochgestellte Geistliche schlossen sich Luthers Kritik am zerrütteten Kir-

chenwesen an. Landesfürsten nutzten die Gelegenheit, sich von kirchlicher wie von kaiserlicher Bevormundung zu befreien und schließlich ging das Volk im Jahre 1525 auf die Straße, was allgemein, wenn auch nicht ganz zutreffend, als „**Bauernkrieg**“ apostrophiert wird..

Auch im Rheingau kam es nach Ermunterungen durch die Mainzer Domprediger Wolfgang Fabricius Capito und Kaspar Hedio zum Aufstand der Bürger, an dem auch der Rheingauer Adel teilnahm. Es wurde von ihnen dem Mainzer Stuhl eine Liste mit einunddreißig durchaus berechtigten Forderungen vorgelegt und vom Stellvertreter des abwesenden Erzbischofs Albrecht mit Brief und Siegel angenommen. Daß schließlich diese Volkserhebung durch die Truppen des „Schwäbischen Bundes“ brutal niedergeschlagen wurde, rettete zwar im Augenblick die Autorität des Mainzer Landesherren, der sein gegebenes Wort brach, hielt aber die Wirren um die Reformation im Reich nicht auf. Leider hat später das vorherrschende Obrigkeitsdenken die gewaltlose Rheingauer Demonstration auf der Wacholderheide ins Lächerliche gezogen.

Es war wohl weniger Rachedurst, der den Erzbischof Albrecht bewegte, 1527 für den Rheingau eine „neue Ordnung, Satzung und Statut“ zu erlassen. Die geistliche Führung war vielmehr verzweifelt bemüht, das Kirchenwesen wieder in geordnete Bahnen zu bringen, denn viele Pfarrer hatten die Unordnung genutzt, um im neuen Glauben tätig zu werden oder zu heiraten; ja selbst Erzbischof Albrecht überlegte einen Augenblick, seine Freundin, die Mainzer Bürgertochter Ursula Riedinger zu ehelichen und sich in das protestantisch gewordene Magdeburg zurückzuziehen. Doch im letzten Augenblick besann er sich auf seine Pflicht als römisch-katholischer Kirchenfürst und versuchte, durch Reformen das katholische Kirchenwesen neu zu ordnen, um nicht länger durch klerikale Schwachstellen den protestantischen Vorwürfen Angriffsflächen zu bieten.

Als Albrecht am Ende seiner Amtszeit schwer erkrankte, suchten Kaiser und Papst als linientreuen Nachfolger den Kardinal Otto Truchseß von Waldburg auf den Mainzer Stuhl zu bringen. Am 20. Oktober 1545 rief früh um 5 Uhr die Kapitelsglocke des Mainzer Doms das Domkapitel in die

große Kapitelstube zur **Bischofswahl** zusammen, bei welcher als Beobachter auch hochrangige weltliche und geistliche Beamte zugegen waren. Nach einer drei- bis vierstündigen Beratung hatte sich das Kapitel für **Sebastian von Heusenstamm**, einen in Mainzer Belangen außerordentlich erfahrenen Domherrn, entschieden. Nach altem Brauch wurde er auf den Hochaltar des Doms gesetzt (im wahrsten Sinne des Wortes eine „Besetzung“ des Amtes) und seine Wahl dem Volk verkündet. Nach einem kurzen Gottesdienst bewirtete der neue Würdenträger die Wahlversammlung in seiner kurfürstlichen Residenz Martinsburg an 60 Tischen auf das Prachtigste. Das Essen bestand aus:

1. Gang:

Kapaun in einer Suppe,
Hasen als Vorspeise,
ein weis Gebackenes,
Hecht im Speck,
Marzipan,
Feldhühner im Geschnib;
ein schwarz Hasen Wildbret (Hasenpfeffer);

2. Gang:

Krebse,
eine kalte Birnen-Torte,
Karpfen-Pastete,
Hühner an Limonen;

3. Gang:

ein Hecht-Galray (Hecht-Sülze),
Kalbfleischfladen in einer Pastete,
gestrempte Oblaten,
gekochte Zweitzlein,
Braten,
Wein-Müßlein;

4. Gang:

gehempfte Salmen,
gedörnte (geräucherte) Forellen,
Bratwurst,
Grünkohl,
Gebäck,
Parmesan,
Obst.

Es wurde also nach alter Tischsitten bei den vier Gängen jeweils ein komplettes Menü aufgetragen, aus dem man sich nach Lust und Laune den Teller vollhäufen konnte.

Schon wenige Tage später, am 20. Oktober 1545 (nach dem seit 1582 noch heute gültigen gregorianischen Kalender – die Datumsangaben in den zitierten Urkunden beziehen sich auf den früheren julianischen Kalender) erschienen vor dem Rheingauer Landtag als Abgeordnete des Mainzer Domstifts die vier Domherren Probst Marquardt vom Stein, Herr Philipp von Stockheim, Herr Siegfried Hund von Wencke und Herr Philipp von Wichsenstein und überbrachten den sogenannten „**Heischebrief**“⁴⁴, mit welchem die Neuwahl des Erzbischofs angezeigt wurde mit dem Ersuchen, daß die Rheingauer Einwohner diesem alsbald huldigen und ihren Untertaneneid schwören mögen. (der Wortlaut der hier erwähnten Urkunden wurde ein wenig unserer modernen Sprache angepasst, um den weitschweifigen „Kanzleistil“ verständlicher zu machen):

Wir Adam Küchenmaister von Bamberg, von Gottes Gnaden, Dechant und Capitel gemeinlich des Domstifts zu Mainz pp.

entbieten unsern lieben Getreuen, Vicedomb, Schultheißen, Bürgermeistern, Schöffen, Räten und ganzen Gemeinden aller und jeglicher des Amts im Rheingau unsern freundlichen Gruß,

*und lassen Euch wissen, daß etwan der Hochwürdigst Hochgeboren Fürst und Herr, Herr **Albrecht**, der Heiligen Römischen Kirche Titels Sancti Petri ad Vincula Priester, Cardinal, geborener Legat zu Mainz und Magdeburg, Erzbischoff, Curfürstprimas, Administrator zu Halberstadt, Markgraf zu Brandenburg, Unser gnädiger, lieber Herr seeligen Gedächtnis, dem Gott gnade, Todes abgegangen und verschieden, dadurch unser Stift Mainz erledigt ist;*

*sodaß Wir auf heut den Hochwürdigsten Fürsten in Gott und Vater, Herrn **Sebastian von Heusenstamm**, der Rechte Doctor, Unseren Domb Scholastern, zu einem künftigen Erzbischoff unseres Stifts zu Mainz erwählet und mit gebührlicher Ehre und Würdigkeit aufgenommen haben.*

Darum so schicken Wir zu Euch (für) den jetztgenannten Unseren gnädigen Herrn Sebastian, Erwählten zu Mainz, nämlich Herrn Marquardt vom Stein, Probst, Herrn Philipp von Stockheim, Unseren Herrn Siffridt Hund von Wencke und Herrn Philippus von Wichsenstein, Unseren Mit-Dombherren des Capitels und diesen Unseren offe-

*nen Brief mit Unserem großen anhängenden Insiegel versiegelt, empfehlen und heißen Euch Alle und Euer Jeglichen, insonders bei den Pflichten, damit Ihr uns verwandt seyd, daß Ihr auf Ersuchen der jetztgenannten Unseren Mit-Dombherren dem obgenannten Unseren gnädigen Herrn, Herrn **Sebastian** als einen erwählten und zukünftigen Erzbischoff zu Mainz, Euerem rechten Herrn gelobet, schwöret und Huldigung tut, getreu, hold, gewärtig und gehorsam zu sein, vor Schaden zu wahren, Frommen und Bestes zu erwerben und sonst alles das zu tun, das fromme Bürger und Unterthanen ihrem rechten Herrn schuldig und pflichtig zu sein zu tun. Doch behalten Wir Uns Eure Pflicht und Erbhuldigung, so Ihr Uns vormals gethan habt, des Verzeihens nicht, daran thut Ihr Uns zusamt der Billigkeit guten Gefallen.*

Zu Urkund haben Wir Unseres Capitels großes Insiegel an diesen Brief lassen hängen, der gegeben ist

am Dienstag, den zwanzigsten Tag des Monats Oktober, nach Christi, Unseres lieben Herrn Geburt Fünfzehnhundert und fünfundvierzigsten Jahr. (20.10.1545)“

Obleich, wie schon oben erwähnt, die Rheingauer mit der 1527 erlassenen neuen Landordnung nicht ganz zufrieden waren, da diese Verwaltungsreform ihre überlieferten Freiheiten in verschiedenen Punkten einschränkte, ließen sie die Abgesandten wissen, daß sie zur gewünschten Huldigung bereit seien.

Also machte sich am 14. November 1545 früh um sieben Uhr ein Ehrengelait von 300 schwarz gekleideten und wohlgerüsteten Reitern über die Mainzer Rheinbrücke auf den Weg in den Rheingau. Gleichzeitig bestieg am Mainzer Ufer der neugewählte Erzbischof Sebastian mit einem großen Gefolge von illustren und hochrangigen geistlichen wie weltlichen Würdenträgern ein Schiff, das rheinabwärts in den Rheingau segelte. In Oestrich ging man an Land und wanderte zu Fuß bis zur Lützelau bei Sankt Bartholomäi.

Die Historiker haben bislang vergebens nach Spuren dieser **Lützelau** gesucht. Offensichtlich handelte es sich tatsächlich um eine Rheininsel, die unterhalb von Winkel am Stromkilometer 521 lag. Solche Inseln waren eigentlich Reichsbesitz und bewußt hatte man für den Rheingauer Ver-

sammlungsort ein exterritoriales, also neutrales Gebiet gewählt, wo sich auf einer weiten Fläche unter Bäumen Steinbänke und ein Steinquader als Kanzel befanden. 1573 wurde die Lützelau noch in eine Rheinkarte eingezeichnet, bald danach fegte ein schwerer Eisgang sie restlos hinweg, sodaß spätere Landesversammlungen an wechselnden Orten in den Rathäusern stattfanden.

An diesem traditionellen Versammlungsort standen zwei Steinbänke bereit, die mit kostbaren Kissen belegt waren. Doch blieben die Würdenträger zunächst stehen, umringt von dem berittenen Ehrengelicht und einer vielhundertköpfigen Menge Rheingauer Einwohner. Als Sprecher des Rheingaus trug der **Vicedom Friedrich von Stockheim** zunächst die Wünsche und Erwartungen der Rheingauer vor und der Erzbischof versprach, später und zur gegebenen Zeit darauf einzugehen. Zunächst lies er aber eine Urkunde verlesen, in welcher er versprach, nach bisherigem Brauch die Rechte und Freiheiten, so weit sie in der Landordnung von 1527 festgeschrieben waren, zu achten und zu gewährleisten:

„Wir **Sebastian** von Gottes Gnaden, des Heiligen Stuhls zu Mainz Erwählter, des Heiligen Römischen Reiches durch Germanien Ertz-Kantzler und Kurfürst

bekennen und thun kund öffentlich mit diesem Brief, daß Wir angesehen haben, sonderlicher Freundschaft willen und Gunst, die Wir alle Zeit, ehe Wir zu diesen Würden gekommen sein, gehabt haben und die Wir noch haben,

zu unserem Lande, dem Rheingau Oben und Unten von Walluf an bis gen Lorcherhausen, darum auch und sonderlich um Euren Nutzen und Dienste, die Wir von dem selbigen Lande in künftigen Zeiten haben mögen und auch von besonderen Gnaden haben, Wir mit rechtem Wissen und gutem Rat demselbigen Lande, es seien Pfaffen oder Laien, Edelleute, Mannen, Burgmannen, Dienstmannen und Hofmannen, Schultheißen und Schöffen, Bürger und Einwohner bestätigt und bestätigen Kraft dieses Briefs Allen und Jeglichen ihre und desselbigen Landes rechte Freiheit und Gnade, redlich nach altem Herkommen und Gewohnheit mit allem Landrecht, wie Sie das bis auf diesen Tag Unsere nächsten Vorfahren, Ertzbischof Albrecht, Cardinal und Markgraf zu Bran-

denburg löblichen Gedächtnis, übergebene Ordnung⁵ und Ihrer derothalben aufgerichteten Verschreibung gemäß hergebracht haben, doch in allen Sachen ohnschädlich Uns, Unseren Nachkommen und Stift an Unsere Herrlichkeiten, Rechte und Freiheiten, geistlichen und weltlichen, wie das auch herkommen ist, ausgeschieden von aller Arglis und Gefährdung

*Wann Wir auch durch Verhängnis Gottes des Allmächtigen erleben, daß Wir zum Erzbischof zu Mainz consecrirt werden, so sollen und wollen Wir unserem Lande, dem Rheingau und den Einwohnern daselbst vorgenannt, **einen anderen Brief⁶** mit Unserem anhängenden Insiegel versiegelt geben, der von Wort zu Wort stehen soll als dieser Brief ungefährlich.*

Des zu Urkund haben Wir Unser Insiegel an diesen Brief lassen hängen, der gegeben ist zu St. Martinsburg in Unserer Stadt Mainz Freitag nach St. Martinus, Unserer Erztifts Patronstag

Anno Dom. Millesimo Quingentesimo quadrigesimo quinto (13.11.1545)“

Danach schworen die versammelten Einwohner des Rheingaus, Bürger wie Adel mit erhobenen Fingern ihren Untertaneneid. Nach dieser feierlichen Huldigung bestieg der Erzbischof mit seinem Gefolge und den Repräsentanten des Rheingaus in Oestrich wieder sein Schiff und fuhr bis **Eltvile**. Hier blieb er in seiner kurfürstlichen Burg über Nacht, aß und trank und ist „fröhlich gewesen“. Auch am nächsten Tag, einem Sonntag, hielt man mit allen Beteiligten nochmals ein festliches Hofmahl. Dann saßen die dreihundert Reiter wieder auf und alles begab sich mit dem großen Gefolge wieder nach Mainz

So weit, so gut. Aber erst am 27. Januar 1546 bestätigte Papst Paul III. die Mainzer Bischofswahl und endlich am 12. Februar 1546 konnten die Mainzer Abgeordneten Arnold von Buchholz und Anton Wedemeyer das Pallium von Rom nach Mainz holen. Die feierliche **Bischofsweihe** im Mainzer Dom vollzog der Würzburger Bischof Melchior Zobel von Gibelstadt zu Gutenberg am 2. Mai 1546.

Nachdem also alle Formalitäten vollzogen waren, sandte die Landschaft Rheingau ihrem Landesherrn am 16. Juni 1546 einen langen

Brief, in welchem ihre Rechte und Pflichten detailliert aufgezählt wurden.

„Wir Schultheiß, Bürgermeister, Räte und alle Einwohner des Amts des Rheingaus, nämlich Eltvile, Östrich, Geisenheim, Rüdesheim und Lorch bekennen und tun kund öffentlich mit diesem Brief für uns, unsere Erben und alle unsere Nachkommen als der Hochwürdigste Fürst und Herr, Herr **Sebastian**, des Heiligen Stuhls zu Maintz Erzbischof, des Heiligen Römischen Reiches durch Germanien Erzkanzler und Kurfürst, unser gnädigster Herr auf unsere untertänigste Bitte an seine Kurfürstliche Gnaden gelangt, uns die beschwerliche Verschreibung⁷, so wir nach jüngster bürgerlicher Empörung auf Anhalten damals des Schwäbischen Bunds geordneter Befehle halber etwan unserem gnädigsten Herrn, dem Cardinal und Erzbischofen zu Meintz hochlöblichen Gedächtnisses und einem Hochwürdigem Domcapitel, auch ihren Nachkommen und dem Erzstift Maintz gutwillig übergeben, aus lauter Gnaden wiederum zugestellt, dieselbe kassiert, aufgehoben und gnädiglich fallen lassen hat.

Daß wir dagegen um solcher erzeigten und uns bewiesenen Gnaden und Wohltaten willen, aus freiem, untertänig geneigten Willen, mit guter Vorbetrachtung und rechtem Wissen sein Kurfürstliche Gnaden, dero Nachkommen und Stift Maintz, desgleichen Ihrem Domcapitel Gegenwärtigen und Künftigem nachfolgende Artikel für uns, alle unsere Erben und Nachkommen ewiglich und festiglich ohne alle Widerrede und Weigerung zu halten an eines rechten geschworenen Eides Statt geredet und zugesagt und versprochen haben.

Und tun das hiermit wissentlich und beständiglich in und mit Kraft dieses Briefes:

Erstlich: daß wir obgedachtem unserem gnädigsten Herrn, dem Erzbischof zu Maintz und seiner Churfürstlichen Gnaden nachkommen, des Erzstifts Maintz getreu, hold und gehorsam sind, seiner Churfürstlichen Gnaden und des Stifts Schaden wahren, frommen und Bestes werben und alles das tun und leisten sollen und wollen, wie von alters herkommen. Und wir zu tun schuldig sind, dazu unserem gnädigsten Herrn, dem Domcapitel als unserem Erbherren die drei Artikel der gewöhnlichen Erbhuldigung festiglich geloben, huldigen und schwören, nämlich, ob ein Erzbischof

gefangen würde oder so er dem Stift Finanz ohne Bewilligung eines Domcapitels übergeben wollte, oder so er mit Tod abgehen würde, alsdann unseren gnädigen Herren des Domcapitels⁸ zu gewarten, oder die Irrung zwischen einem Erzbischof und Capitel wegen der Übergebung des Stifts halber vertragen, oder so lang, bis uns ein zukünftiger Herr gewöhnlicher Weise benannt und präsentiert würde.

Inmassen wir dann anitzo gelobet und geschworen haben, und andere des Stifts Untertanen zu gebürlichen Zeiten geloben und schwören, wir sollen und wollen uns auch hinfort zu ewigen Tagen wider unseren gnädigsten Herrn von Maintz, ein hochwürdiges Domcapitel und ihre Nachkommen nicht aufwerfen und empören aus keinerlei Ursache und Bewegnis, wie sich dies auch begeben und zutragen möge, alles getreulich und ungefährlich⁹.

Wir sollen und wollen uns auch unseres alten Herkommens, auch unsere gewöhnlichen Gebräuche und Freiheiten hinfort nicht mehr gebrauchen, als dann so viel uns durch hochgemelten unseren gnädigsten Herrn, seiner Churfürstlichen Gnaden Nachkommen und das Stift Maintz jederzeit mit Gnaden bewilligt und zugelassen wird. Und sonderlich sollen alle und jede Dienstmannsfreiheiten¹⁰ gänzlich aufgehoben und gefallen sein, deren wir uns auch künftiglich nicht behelfen sollen noch wollen.

Wir, unsere Erben und Nachkommen sollen und wollen auch der Ordnung, so uns durch hochgemelten unseren gnädigsten Herrn, den Kardinal und Erzbischof zu Maintz, Kurfürsten löblicher Gedächtnis gegeben sind, auch den Ordnungen, so uns durch jetzo unsern Herrn den Erzbischof und seiner kurfürstlichen Gnaden Nachkommen künftig gegeben werden möchten, in allen ihren Punkten und Artikel getreulich und festiglich nachkommen, ohne alle Widerrede und Weigerung geloben, ohne allen Auszug treulich und ungefährlich.

Dazu sollen und wollen wir an geschworenen Eids statt hinfort keine Versammlung tun, zusammentragen und von Amt zu Amt schicken oder auch nicht beschließen, es sei zu St. Bartholomäi, zu St. Nicolaus oder anderen Örtern ohne Vorwissen, Bewilligung und Beisein eines Vicedoms im Rheingau, der zur Zeit ist und sein wird.¹¹

Item soll nun hinfürter die Bethe jährlich im Rheingau einem Erzstift Mainz zustehen, seiner Kurfürstlichen Gnaden überantwortet und mit uns der Dienste halber gleich anderen des Erzstifts Untertanen gehalten werden.¹²

Item sollen alle Wälder im Rheingau fürderhin Unseren gnädigsten Herrn von Mainz, seiner Kurfürstlichen Gnaden Nachkommen und Stift als des Landesfürsten zu gebrauchen vorbehalten sein und sollen wir, die Untertanen im Rheingau uns allen Jagens und Waidwerks, auch Fischens in Bächen gänzlich enthalten; uns auch der Ordnung, so uns der Wälder und andershalben gegeben sei und künfftiglich gegeben möchten werden, begnügen lassen und derselben getreulich nachkommen.¹³

Item soll und mag hinfürter ein Vicedom im Rheingau je zu Zeiten einen Mißhändler im Land, es sei Einwohner oder Ausländer, unverhindert Macht haben, den- oder dieselben seiner Verwirrung nach gefänglich anzunehmen und zu strafen, unserthalben unverhindert.¹⁴

Item sollen und wollen wir nun hinfürter alle jährlichen Zinßen, Rentgülte, Zehnten groß und klein, Zoll und Gefälle, sie stehen zu wem sie wollen, Geistlichen oder Weltlichen, gutwillig, vollkommentlich und unwidersetzlich, wie wir es tun, ausrichten und bezahlen.

Item sollen und wollen wir auch alle Dienstbarkeiten¹⁵, wie sich gebührt, gehorsamlich tun und leisten, getreulich und unvergänglich.

Dem Allem nach gereden und versprechen wir für uns, alle unseren Erben und Nachkommen bei Rechtem, Wahrem, Treuen und Glauben an Eides statt alle obgeschriebenen Punkte und Artikel, die von Wort zu Wort obgeschrieben stehen, stets, treulich, festiglich und unverbrüchlich zu halten, dawider nicht zu sein noch zu tun in einiger Weise, öffentlich oder heimlich, durch uns selbst oder jemand anders, wie Menschensinn das erdenken mag. Dazu uns dawider nicht zu behelfen noch zu gebrauchen einigerlei Begnadigung oder Freiheit, von wem und welcher Gestalt sie erlangt wäre oder wird, nach einiger alter Gewohnheit, Herkommen, Übung und Gebrauch, wie sie Namen haben, so dieser Verschreibung, auch Obgemesstes Unseres gnädigsten Herr, des Cardinals und Erzbischofs zu Mainz hochlöblichen Gedächtnisses uns gegebenen Ordnung zuwider sei oder verstan-

den möchte werden, sonder Verzeihen uns der Aller gänzlich hiermit und in Kraft dieses Briefes.

Und wollen uns hinfürter gegen unseren gnädigsten Herrn zu Mainz, als unserem natürlichen, regierenden Herrn, und dem Domkapitel als unserem gnädigen Erbherren, derselben Nachkommen und Erzstift Mainz unterthäniglich, gehorsamlich und treulich halten, wie frommen Leuten gebühret, alle Arglist und Gefährdungen hierin ausgeschlossen.

Des zur Urkund hat jedes obgemeselte Amt das für uns Alle insgemein und sonders desselben Gerichtssiegel, uns alle obbeschriebenen Punkte und Artikel zu besagen, an diesen Brief wissentlich gehängt, der ist gegeben

auf Mittwoch nach dem heiligen Pfingstsonntag

nach Christi, unseres Herrn und Heilands Geburt tausend fünfhundert und im sechs und vierzigsten (16.6.1546)

überantwortet im Gegensein der Gesandten aus der Landschaft, nämlich

Hansen Mörs, Schultheißen und Henrich Hut-machers von Lorch,

Jacob Klebergs von Hassmanshausen,

Wendelin Meurers, Jacob Bingarts von Rüdesheim,

Michel Schlarpps, Schultheißen von Geisenheim,

Hansen Idsteiners von Winkel,

Ulrich Hellers von Oesterich,

Meister Hansen Scherers von Kidderich,

Emily Frosch, Stadtschreibers und Wendel von Schirsteins, Schöffens von Eltvile.“

Offenbar hatte der Rheingau bei dieser Gelegenheit auch dagegen protestiert, daß er als Sondersteuer 1000 Gulden Palliengeld abführen musste, obgleich mit der neuen Landordnung von 1527 das Dorf Algesheim, das früher als linksrheinische Exklave zum Rheingau zählte, abgetrennt worden war und dadurch die Rheingauer Finanzkraft geschwächt wurde. Erzbischof Sebastian beilte sich also, postwendend zu versichern, daß die Algesheimer mit 100 Gulden gleichfalls zu dieser Sondersteuer herangezogen wurden:

„Wir **Sebastian** von Gottes Gnaden, des Heiligen Stuhls zu Meintz Erzbischof, des Heiligen Römischen Reiches durch Germanien Erzkanzler und Kurfürst

bekennen und tun kund öffentlich mit diesem Brief, daß die Untertanen unseres Landes, des Rheingaus und liebe Getreue gemeinlich von altersher und noch einem jeden Erzbischof zu Mainz zur Erlangung seiner Confirmation neben und mit der Stadt Algesheim eintausend Gulden gütlich gegeben haben.

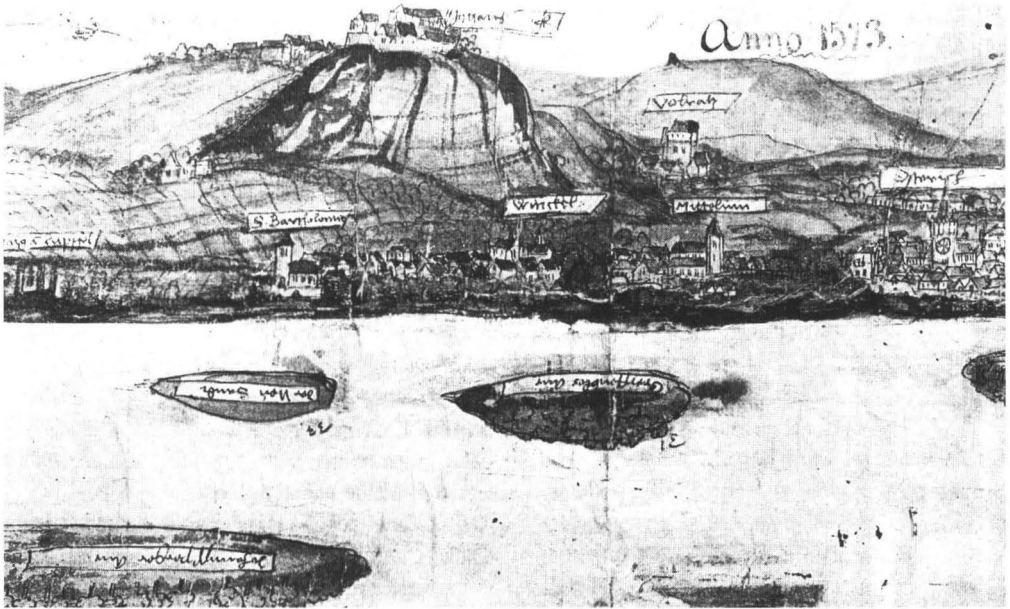
Und aber bemelte Unsere Untertanen Uns itzo solche tausend Gulden aus untertänigem Willen für sich selbst außerhalb der von Algesheim, welche durch Unseren nächsten Vorfahren seligem Gedächtnis aus beweglichen Ursachen von ihnen absondert sind, der auch daran einhundert Gulden zu geben gebührt hat, gütlich entrichtet und bezahlt haben, sie Uns untertänig gebeten, gnädige Vorsehung zu tun, damit ihnen solcher ihr untertäniger Wille zu künftigen Zeiten nicht zum Nachteil gelangen möge, in welchem Wir ihnen gnädiglich zu willfahren geneigt, bewilligen auch hiermit und wollen, daß ihnen solche Erlegung der obgemelten übrigen hundert Gulden keinen Eingang gebären oder nachteilig sein sollte in keinem Weg, doch solle nichtsdetoweniger Gemelte von Algesheim von ihnen abgefordert sein und bleiben, ihnen auch obgemelter vollkommenen Erlegung halber nichts abgefordert werden ohne Gefährdung.

Des zu Urkund haben Wir Unser Secret hinterücks dieses Briefes gedruckt, der gegeben ist zu St. Martinsburg in Unserer Stadt Mainz Montags nach Trinitatis

Anno Dom. Millesimo quingentesimo quadragesimo Sexto. (21.6.1546)“

Erzbischof Sebastian hatte mit seiner Würde ein schweres Amt übernommen. Innenpolitisch war das Bistum hochverschuldet und aus den zersplitterten Herrschaftsbereichen gingen die Steuern und Abgaben nur spärlich ein. Als Kirchenfürst verlor er im Diözesanbereich große Teile an zum protestantischen Glauben übergetretene Landesherren. Durch Visitationen und Synoden versuchte Sebastian, die Dinge wieder in den Griff zu bekommen.

Noch größer waren seine Sorgen in der Reichspolitik, zumal er als Kanzler keine großen diplomatischen Erfahrungen hatte. Die bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen Kaiser Karl V. und den protestantischen Landesfürsten schwappten auch nach Mainz über und fügten Stadt und Domstift durch blindwütige Zerstörungen im Jahre 1552 schweren Schaden zu.¹⁶ Erzbischof Sebastian erlebte nicht mehr das friedliche Ende durch den Augsburger Reichsreligionsfrieden vom 25.9.1555, sondern schloss erfolglos und amtsmüde bereits im März 1555 auf seiner Eltviller Burg seine Augen für immer. Ein prächtiges Grabmal im Mainzer Dom, von Dietrich Schro geschaffen, und nicht zuletzt auch unsere Eintragungen im Rüdesheimer Hengerathsbuch erinnern an diesen Kirchenfürsten.



Nach einer alten Rheinkarte aus dem Jahre 1573 war die Lützelau vor St. Bartholomae bereits von schwerem Eisgang und Hochwasser abgeschwemmt worden. Dafür ist unter der Nummer 33 eine neue Sandbank „der neu Sandt“ eingezeichnet, die sich, etwas weiter vom Ufer entfernt, aufgeworfen hatte, später aber auch wieder verschwand.

Anmerkungen

¹ Seit dem 13. Jahrhundert wirkten die Erzbischöfe von Mainz, Köln und Trier neben vier weltlichen Fürsten bei der Wahl der deutschen Könige mit, eine Funktion, die Kaiser Karl IV. im Jahre 1356 durch das große Reichsgesetz („Goldene Bulle“) als Kurfürsten festschrieb. Später gab es gar 8-10 Kurfürsten. Erst 1866 hatte die Kurfürstenwürde ihrem Begriffe nach ihr Ende erreicht.

² Bereits 961 bestellte Kaiser Otto I. den Mainzer Erzbischof Wilhelm zum **Erzkanzler** für Deutschland „durch Germanien“, während der EB von Köln als „Kanzler für Italien“ und der EB von Trier als „Kanzler für Burgund“ nur mehr Ehrentitel ohne eigentliche Amtsgewalt hatten. 1806 ist dieses Amt erloschen.

³ Kaiser Otto II. schenkte bei der Reichsversammlung in Verona am 14.6.983 dem Mainzer Erzbischof Willigis als Dank für geleistete treue Dienste aus der königlichen Grundherrschaft die Landschaft Rheingau einschließlich Bingen, womit bereits für Mainz bestehende Rechte, sowie neue Besitzungen und Rechte zwischen Niederwalluf und Lorchhausen übertragen wurden. Dies war der Anfang einer 800jährigen mainzischen Landesherrschaft über den Rheingau.

⁴ von „heischen“ = althochdeutsch „wünschen“.

⁵ d.h. die neue Landordnung vom 3.1.1527.

⁶ als Antwort auf vorgetragene rheingauer Beschwerden.

⁷ nämlich 15000 Goldgulden sollten vom Rheingau für Kriegskosten bezahlt werden.

⁸ im Falle, daß der erzbischöfliche Stuhl nicht besetzt war, bezog sich die rheingauer Huldigung auch auf das Mainzer Domkapitel als eigentlicher Landesherrschaft.

⁹ also absoluten Gehorsam gegenüber dem Landesherrn.

¹⁰ Amtspersonen werden nur noch vom Kurfürsten bestellt.

¹¹ also Einschränkung des Versammlungsrechts.

¹² Steuerpflicht

¹³ betr. Jagd- und Waidrecht

¹⁴ betr. Gerichtskompetenzen

¹⁵ Frondienste und Wehrpflicht.

¹⁶ Der protestantische Markgraf Albrecht Alcibiades von Brandenburg-Kulmbach ließ 1552 in Mainz die erzbischöfliche Residenz Martinsburg, sowie zahlreiche Klöster um Mainz niederbrennen und erpreßte 100.000 Goldgulden als Schatzung. Sebastian verzieh Kaiser Karl V. nicht, daß dieser ihm militärischen Schutz versagt hatte.

Eltville – seine (geistlichen) Söhne und Stiefväter (die Bischöfe von Limburg)

Festvortrag zum 650 jährigen Jubiläum von St. Peter und Paul¹

Es ging der Jubilarin um die Pfarrkirche, aber auch um manch anderes, was Eltville ausmacht: Um „Heilige“ und „Scheinheilige“ von gestern und heute in den Straßen und Gassen der Stadt. Um die „Fülle des Lebens und enttäuschte Liebe“ – was anderes kann damit gemeint sein, als der von den Rheingauern durch Jahrhunderte hindurch über alles geliebte Wein! Und heute schließlich, zum Abschluss, ein „akademisch-bunter Abend“ – wie es im Programm heißt. Wie ich die Eltviller kenne – ich hoffe, dass ich als „Nur-Lebensabschnittseinwohner“ (nämlich von 1997 bis 2000) das so sagen kann – ist damit wohl gemeint: Sehr bunt und ein bisschen akademisch, wenn's recht ist.

Ich will mir also redlich Mühe geben. Ich beginne deshalb nicht mit dem Jahr 1353, sondern erst 450 Jahre später, mit Säkularisation und Mediatisierung. Denn diese wohl gewaltigste aller Umwälzungen erwies sich auch für Eltville als schicksalhaft. Nach Jahrhunderten enger Verbundenheit mit Mainz und seinen Erzbischöfen wurde die Stadt, gleich einer Rebe, von Bistum und Hochstift abgeschnitten, und – gewissermaßen artfremd – einem fremden Stamm eingepropft. Nicht mehr geistlicher, sondern weltlicher Herrschaft untertan, gehörte Eltville fortan zum Herzogtum Nassau. Über Nacht waren die katholischen Weinbauern zu Knechten protestantischer Biertrinker geworden.

Doch Verluste erweisen sich oft als Gewinn. Das Herzogtum Nassau, das im Zuge der politisch-territorialen Umwälzungen zu Beginn des 19. Jahrhunderts quasi über Nacht in den Besitz katholischer Gebiete gekommen war, zeigte sich in

der Folgezeit sehr daran interessiert, die neuen Landstriche politisch und vor allem mental zu integrieren². Eine wichtige Funktion nahmen dabei Religion und Kirche ein. Und im Rahmen einer derart funktionalisierten Kirchenpolitik sollte Eltville wiederum eine besondere Rolle spielen. Dies schien umso wichtiger, als von der äußerst selbstbewussten und auch selbstgefälligen Stadt keine geringe Gefahr ausgehen konnte.

Wie also war der katholische Rheingau in das protestantische Nassau – und das neu zu errichtende Landesbistum Limburg – zu integrieren? Man verfiel auf eine geradezu geniale Idee: Eltville wurde kurzerhand zwar nicht zum Sitz des neuen Bistums, wohl aber zum Sitz eines nicht residierenden Domkapitulars erhoben. Dies bedeutete freilich mehr, als dass der Eltviller Pfarrer neben der violetten Kleidung der bischöflichen Räte auch das Limburger Domherrenkreuz auf der Brust tragen durfte. Viel wichtiger als Farbe und Kreuz war der damit verbundene Einfluss des Eltviller Pfarrers auf die Geschehnisse der 1827 neu gegründeten Diözese. Am signifikantesten kam dieser Einfluss im Recht des Pfarrers zum Ausdruck, neben den übrigen Limburger Domherren an der Wahl des Bischofs mitzuwirken. Als Wähler aber stand der Eltviller Pfarrer zugleich immer auch selbst in der „Gefahr“, gewählt zu werden.

Doch halten wir, bevor ich hierauf näher eingehe, noch einmal inne. Denn so ganz nur aus Liebe zum Rheingau und zweifellos auch zum hiesigen geschätzten Wein, dürfte die nassauische Entscheidung doch nicht getroffen worden sein. Wie also war man auf das Konstrukt eines Limburger Domkapitulars in Eltville verfallen?

1. Bistumsgründung auf Raten. Oder: Gehobene Ansprüche und knappe Kassen

Gehen wir zurück ins Jahr 1818. Seit bereits 16 Jahren regierte in Nassau, wie fast überall in Deutschland, ein Provisorium. Zwar hatte man sich jahrelang um eine kirchliche Neuordnung auf der Basis veränderter politischer Verhältnisse bemüht, doch ohne Erfolg. Nun trafen sich, seit März 1818, 16 deutsche protestantische Mittel- und Kleinstaaten in Frankfurt, um ein gemeinsames Kirchensystem zu erarbeiten und von Rom die Errichtung neuer Bistümer zu verlangen³.

Auch Nassau nahm an den Frankfurter Konferenzen teil. Allerdings ohne Ambitionen auf ein eigenes Bistum für seine etwa 100.000 Katholiken. Und zwar vor allem aufgrund finanzieller Erwägungen. Man plante vielmehr, dem Bistum Mainz beizutreten und lediglich ein bischöfliches Vikariat in Wiesbaden oder Limburg zu errichten⁴.

Doch schon bald gab es andere Pläne, die in Kooperation mit Frankfurt und Oldenburg ein eigenes Bistum vorsahen⁵; nur auf einen eigenen Bischof wollte man verzichten⁶. Die Fiktion war die einer autonomen Diözese mit einem Domkapitel als bestimmendes und ausführendes Organ. Der (fremde) Bischof sollte im wesentlichen nur als „Weiher und Salber“ fungieren. Bei den verbündeten Staaten stieß dies jedoch auf entschiedenen Widerspruch. Man fürchtete, ein so „unglückliches, unkanonisches und unkluges“ Konstrukt gefährde bei den Verhandlungen in Rom das ganze Unternehmen. Erst auf massiven Druck hin bewilligte Nassau ein vollständiges Bistum mit Bischof. Die Kosten wurden jetzt an anderer Stelle gespart: nicht beim Bischof, sondern beim Domkapitel. Von den fünf Domherren sollten nur drei in Limburg residieren, die beiden anderen als bischöfliche Kommissare der Dekanate an Rhein und Main sein, in Eltville und Höchst ihren Wohnsitz haben und aus der jeweiligen Pfarrpfünde finanziert werden⁷.

Als sich wenig später die Stadt Frankfurt dem zu gründenden Bistum Limburg anschloss⁸, wurde die Organisation noch einmal modifiziert. Trotz römischen Protests, namentlich gegen die vorgese-

henen „Außenstellen-Domherren“ in Eltville, Frankfurt und Dietkirchen, wurde das Modell schließlich umgesetzt⁹.

Das Konstrukt währte jedoch nur knapp 30 Jahre. Nach dem Weggang von Pfarrer Franz Joseph Schlenger 1856 blieb die Pfarrei Eltville bis 1869 unbesetzt (Pfarrverweser Schlitt). Inzwischen löste Bischof Blum mit dem Übergang Nassaus an Preußen (1866) die Verbindung der Pfarreien Eltville, Frankfurt und Dietkirchen mit je einer Domherrenstelle auf¹⁰. Die alte Bischofsnähe Eltvilles war endgültig Vergangenheit geworden¹¹.

2. Eltviller Pfarrer – Bischofskandidaten und Bischofsmacher

Werfen wir einen Blick auf die hiesigen Pfarrer und ihr Verhältnis zur Limburger Diözesankurie. Insgesamt drei von ihnen waren zugleich Domherren¹²:

1. Pfarrer Karl Anton Euler
von 1827 bis 1832.
2. Pfarrer Philipp Schütz
von 1832 bis 1853.
3. Pfarrer Franz Joseph Schlenger
von 1853 bis 1856.

In ihre Zeit fielen drei Bischofswahlen: Jene von 1822, 1834 und 1840. Die nächste ließ über 45 Jahre auf sich warten. Pfarrer Schlenger braucht uns hier also nicht weiter zu interessieren, weil er mit keiner Bischofswahl etwas zu tun hatte.

Zunächst also zu *Karl Anton Euler*¹³ und zur Wahl von 1822. Euler, ein gebürtiger Mainzer, war seit 1790 Pfarrer in Eltville, seit 1805 auch Landdechant des Rheingaus. Noch während der Frankfurter Verhandlungen der vereinigten protestantischen Staaten („*stati protestanti uniti*“) im August 1819, wurde Euler als Bischofskandidat für Limburg gehandelt. Pfarrer Franz Lothar Marx¹⁴ von Frankfurt-Liebfrauen zählte ihn mit Kirchenrat Johann Ludwig Koch¹⁵ und Stadtpfarrer Johann Ludwig Orth¹⁶ von Frankfurt zum berichtigten „Kleeblatt“ und bezeichnete ihn schon damals als „präsumptierten Cyrill“¹⁷.

Bei der Wahl vom März 1822 erzielte Pfarrer Euler von Eltville mit acht Stimmen das beste Er-

gebnis, vor Jakob Brand¹⁸ in Weißkirchen mit sechs sowie Vikariatsdirektor Corden¹⁹ in Limburg und Stadtpfarrer Orth in Frankfurt. Alle Kandidaten konnten der Regierung genehm sein, da sie die Grundsätze einer gemäßigten Aufklärung vertraten.

Euler hatte 1812 im Einvernehmen mit dem Aschaffenburg Vikariat und der nassauischen Regierung im Rheingau den deutschen Messgesang eingeführt, gegen erheblichen Widerstand, wie man sich denken kann²⁰. Bischof wurde schließlich aber – trotz höherer Stimmenzahl – nicht der Eltviller Pfarrer, sondern Jakob Brand, der Wunschkandidat des Herzogs²¹.

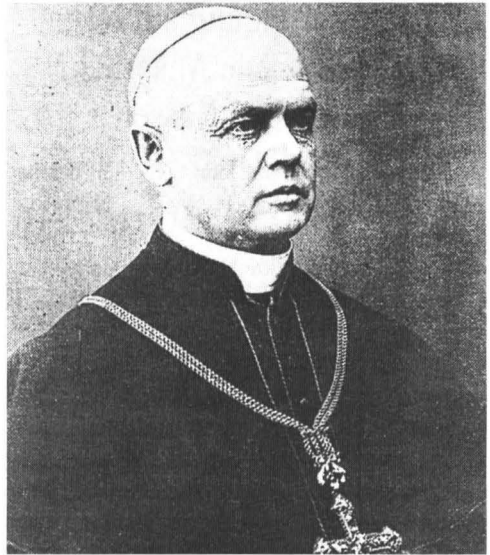
Auch bei den nächsten Bischofswahlen von 1834 und 1840 war der Eltviller Pfarrer an vorderster Front beteiligt. Philipp Schütz²², der Nachfolger Eulers, schien ein Garant für Kontinuität zu sein: Fortsetzer des bisherigen Kurses, der sich durch konfessionelle Friedfertigkeit und Eintracht zwischen Staat und Kirche auszeichnete. Doch die Kurie erreichte über Staatskanzler Metternich, dass der aussichtsreiche Bischofskandidat fallengelassen wurde. Schütz konnte zwar die Wahlen in seinem Sinne lenken; beide Male erfolgreich, doch während 1834 tatsächlich sein Mann Bischof wurde, setzte sich 1842 Rom durch. Mit der Ernennung von Peter Joseph Blum²³, einem Geisenheimer Schuhmachersohn, war der Einfluss von Schütz und seiner Richtung endgültig gebrochen²⁴.

3. Augustin Kilian – ein „Herr von sympathischen Formen“

Was mir aufgefallen ist: In Ihrer schönen Festschrift fehlt eine Person, die mit Eltville doch in engster Verbindung stand und für das Bistum Limburg eine große Rolle spielte: Augustin Kilian²⁵.

Er entstammte einer seit Jahrhunderten in Eltville ansässigen Familie und wurde am 1. November 1856 als Sohn des Schuhmachers Adam Kilian und der Katharina geb. Ruhl geboren. Der Vater starb schon zwei Jahre später, 1860 heiratete die Mutter wieder, einen Protestanten, Heinrich Dittmann.

Nach dem Besuch der Volksschule und der Lateinschule in Eltville kam Kilian 1871 nach Hada-



*Augustinus Kilian
Bischof von Limburg, 1913-1930
Aus: Der Sonntag, Nr. 35/1993, S. 13*

mar aufs Gymnasium und – mit Berufsziel Priester – ins dortige Konvikt. Weil der Kulturkampf ein Studium zuhause unmöglich machte, studierte Kilian ab 1877 in Münster, später in München, 1881 wurde er in Freising zum Priester geweiht. Seine Primiz fand am 10. Juli 1881 in Eltville statt.

Die Kulturkampfgesetze machten eine Anstellung in Preußen unmöglich. Kilian wurde Kaplan in Reichenhall, aber bereits im Januar 1883 von Bischof Blum zum Weiterstudium nach Rom geschickt. Als Kaplan der Anima studierte Kilian an der Gregoriana Kirchenrecht, wo er zum Dr. juris canonici promoviert wurde. Einer seiner Lehrer war Franz Xaver Wernz²⁶, der spätere Jesuitengeneral (der übrigens aus meiner Heimatstadt Rottweil stammte). Nach eineinhalb Jahren in Rom kehrte Kilian zurück und wurde unter den Dompfarrern Anton Abt²⁷ (ab 1885) und Wilhelm Tripp²⁸ (ab 1887) Domkaplan in Limburg.

Es folgten ab 1890 einige Jahre als Religionslehrer in Montabaur, bis ihn das Domkapitel 1899 einstimmig in seine Mitte wählte. Von staatlicher Seite kamen keine Bedenken, im Gegenteil: das bereits zitierte Lob, Kilian sei ein „Mann von sympathischen Formen“²⁹. Im Ordinariat war Kilian unter Bischof Willi für Finanzen, später für Ehesa-

chen, Personal und Orden zuständig. Er gründete einen Priesterunterstützungsverein, förderte das katholische Vereinswesen und widmete sich insbesondere dem Bonifatiusverein, d.h. der Unterstützung der kirchlichen Presse. Als 1913 Bischof Willis starb, wurde Kilian zu seinem Nachfolger und zum siebten Bischof von Limburg gewählt.

4. Zur Limburger Bischofswahl von 1913

Man hätte erwarten können, dass die Wahl Kilians zum Bischof ebenso einmütig erfolgte, wie diejenige zum Domkapitular. Diesen Eindruck vermittelt auch die Literatur³⁰. Doch Kilians Erhebung zum Bischof wäre 1913 beinahe gescheitert. Schuld daran waren – wie so oft – Neid und Intrige. Im Vatikanischen Geheimarchiv entdeckte ich ein kleines Konvolut Briefe, das Einblick in die Künste höherer Diplomatie – oder auch niederer Instinkte gibt³¹.

Um was ging es? Nach dem Tod Bischof Willis war der seitherige Domdekan und Generalvikar Georg Hilpisch³² zum Kapitularvikar, also zum Bistumsverweser in der Zeit der Vakanz gewählt worden. Damit hatte man den höchsten Limburger Würdenträger, in seiner Eigenschaft als Domdekan Kopf des Kapitels, als Generalvikar das „alter ego“ des verstorbenen Bischofs, bestätigt. Und doch zeigt der geschärfte Blick auf den Vorgang, dass sich die Domherren schwer taten mit Hilpisch. Man konnte sich auf ihn nämlich erst im sechsten Wahlgang einigen. Offenbar fürchtete man ein Präjudiz für die bevorstehende Bischofswahl, und augenscheinlich wollte ein Teil der Domherren Hilpisch unter keinen Umständen zum künftigen Limburger Bischof machen.

Am 22. Januar kam man zu einer „Vorwahl“ zusammen und erstellte für die Wiederbesetzung des Bischofsstuhls eine erste Kandidatenliste. Sie enthielt elf Namen, von denen aber nur die ersten sechs auf die endgültige Liste gesetzt wurden:

- Pfarrer Damian Kunst in Bad Ems
mit 7 Stimmen
- Pfarrer Dr. Hilfrich in Wiesbaden
mit 6 Stimmen
- Domkapitular Strieth
mit ebenfalls 6 Stimmen

- Domkapitular Dr. Kilian
mit 5 Stimmen
- Domkapitular Göbel
mit ebenfalls 5 Stimmen, und
- Pfarrer Dr. Quirnbach in Frankfurt
mit 4 Stimmen.

Von dieser Liste können vorab die Nichtpromovierten gestrichen werden, weil der Dokortitel damals bereits so gut wie obligatorisch für die Bischofsernennung war. Es blieben also de facto Hilfrich³³, Kilian und Quirnbach³⁴ stehen. Eine Wahl Kilians ex gremio schien damit so gut wie sicher.

Es fällt auf, dass auf der Vorschlagsliste zwei Domkapitulare fehlten: Dr. Matthias Höhler³⁵ und Kapitularvikar Hilpisch. Angeblich geschah dies aufgrund ihres fortgeschrittenen Alters von 66 bzw. 67 Jahren.

Eine andere Interpretation hat meines Erachtens jedoch größere Wahrscheinlichkeit. Unbestritten rechnete sich Hilpisch als Domdekan und ehemaliger Generalvikar keine geringen Chancen auf die Bischofsnachfolge aus. Dafür spricht der offenbar zähe Kampf um das Amt des Kapitularvikars. Dazu passt auch ein kleines, fast zu übersehendes Detail: Hilpisch ließ sich nämlich 1913, also kurz vor Torschluss, von der Theologischen Fakultät in Freiburg zum Doktor der Theologie promovieren³⁶. Geschah dies in der Absicht, episkopabel, also wählbar zu werden?

Vermutlich um Hilpisch auszuschalten, erfind man das Altersargument. Wenn aber Hilpisch nicht auf die Liste gesetzt wurde, dann stringenterweise auch nicht Höhler. Dieser dürfte jedoch insofern leicht auf die Nominierung verzichtet haben, als er wusste, dass Berlin ihn nie und nimmer bestätigen würde³⁷. Unter dem neuen Bischof wurde er jedoch Generalvikar – und löste in diesem Amt Hilpisch ab. Man wird nicht fehlgehen, ein abgekartetes Spiel zu vermuten: Höhler verzichtete auf eine ohnehin aussichtslose Kandidatur um das Bischofsamt, schaltete dadurch Hilpisch aus, verhalf Kilian auf den Bischofsstuhl, und übernahm – wahrscheinlich verabredungsgemäß³⁸ – als Generalvikar des neuen Bischofs das Regiment über die Diözese.

Das Wahlergebnis, mit dem am 13. Mai 1913 Augustin Kilian zum Episcopus Limburgensis bestimmt wurde, liest sich wie eine Bestätigung der

hier vertretenen These. Er erhielt fünf Stimmen, eine entfiel auf Quirmbach, eine weitere auf Hilfrich.

Soweit unsere etwas andere Rekonstruktion der Vorgänge auf der Basis der allgemein zugänglichen Daten. Sie wird nun näher gestützt durch einige äußerst interessante Informationen, die der Briefwechsel des Münchener Nuntius in der Limburger Wahlsache enthält. Es geht dabei um die übliche, vom Nuntius im Rahmen des römischen Informativprozesses durchgeführte Befragung von Zeugen über die Würdigkeit sowie über Glaube und Lebenswandel des Gewählten. Die Akten bestätigen unsere Vermutung, dass vom ursprünglichen Sechservorschlag nur drei wählbar waren, nämlich Kilian, Hilfrich und Quirmbach. Die anderen Kandidaten hatte Berlin am 18. Februar 1913 als „minus gratae“ verworfen³⁹.

Von der Nuntiatur wurden drei Geistliche zum Gutachten über Kilian aufgefordert:

1. Bischof Adolf Bertram⁴⁰ von Hildesheim, der spätere Fürstbischof von Breslau. Bertram war zusammen mit Kilian 1882-1884 Kaplan der Anima gewesen. Er berichtet von täglich freundschaftlichem Umgang, gemeinsamen Studien, Wanderungen durch Rom und Ausflügen in die nähere Umgebung. Kilian sei ein stets treuer Katholik und sittlich tadelloser Priester gewesen. Die Reinheit seines Glaubens und die Treue seiner kirchlichen Gesinnung sei über jeden Zweifel erhaben⁴¹.

2. Als zweiter Zeuge befragt wurde der Abt von Marienstatt. Dieser konnte über das Vorleben des erwählten Bischofs nichts berichten, bescheinigte aber, seit 1899 keine Beanstandungen in punkto Glauben oder Sitten gehört zu haben. Dennoch nannte er zwei kritische Punkte: Zum einen soll Kilian zusammen mit anderen Domherren ein Gegner des verstorbenen Bischofs Willi gewesen sein, als dieser dem päpstlichen Wunsch entsprechend in Limburg ein Klerikalseminar errichten wollte. Kilian habe das Projekt verhindert. Zum anderen habe Kilian seinen protestantischen Stiefvater bei sich aufgenommen. Dies könne er sich als Bischof jedoch nicht leisten, ohne Anstoß zu erregen⁴².

3. Ein drittes Votum erbat sich der Nuntius von Kapitularvikar Hilpisch. Dieser antwortete am 19.

Mai 1913 in einem mit dem Vermerk „Streng vertraulich!“ versehenen Brief⁴³. Zunächst lobte Hilpisch die treue Pflichterfüllung, die Kilian bisher gezeigt habe. Auch er erwähnte den protestantischen Stiefvater, in dessen Haus Kilian aufgewachsen war. Dann jedoch kam er zur Hauptsache: Kilian unterhalte ein unkluges Verhältnis zur Schwester eines in Frankfurt lebenden Kollegen. Zwar sei zu hoffen, dass er mit ihr nicht im eigentlichen Sinne gesündigt habe, doch habe sie Kilian längere Zeit bei sich in Montabaur gehabt, so dass „fromme Seelen“ daran Anstoß nahmen. Hilpisch habe vor der Wahl den Kollegen ernst ins Gewissen geredet, doch ohne Erfolg. Nun wolle er zwar nicht gegen die päpstliche Bestätigung Kilians agieren, die Wahrheit aber auch nicht verschweigen.

Fassen wir zusammen. Die vom Nuntius eingeholten Gutachten deuteten drei zentrale Problemkreise an:

1. Die Frage der Loyalität. Denn Kilian hatte offenbar die von Rom geforderte Errichtung eines Tridentischen Seminars hintertrieben.

2. Die Frage der Orthodoxie. Kilian gab durch die Aufnahme des protestantischen Stiefvaters in seinen Haushalt zumindest Anlass zum Ärgernis⁴⁴.

3. Die Frage der sittlichen Eignung. Kilian wurde ein Verhältnis mit der Schwester und Haushälterin eines befreundeten Pfarrers vorgeworfen.

Diese Anklagen hätten eigentlich das „Aus“ für den gebürtigen Eltviller bedeuten können. Doch offenbar wollte Rom nicht auf die Chance verzichten, erstmals in Limburg einen Mann zum Bischof zu machen, der einen Teil seiner Ausbildung in Rom erhalten hatte.

Beim weiteren Fortgang spielte eigentlich nur noch der dritte Problemkreis eine Rolle. Noch einmal wurden Zeugen befragt, diesmal die Wähler selbst⁴⁵. Am 21. Mai wurden allen Limburger Domkapitularen in einem Schreiben der Nuntiatur der von Hilpisch gegen Kilian erhobene Vorwurf mitgeteilt. Ein kluger Schachzug. Denn zum einen konnten so die Äußerungen von Hilpisch überprüft werden, zum anderen wurde dieser gezwungen, in einem ostensiblen – also verwendbaren – Schreiben jene Vorwürfe zu wiederholen, die er in seinem „streng vertraulichen“ (und damit faktisch wertlosen) Schreiben geäußert hatte.

Hilpisch bestätigte erwartungsgemäß die von der Nuntiatür „neutralisierten“ Vorwürfe, ja verschärfte sie noch einmal und spickte sie mit zahlreichen Details. Seine Äußerungen lassen an Eindeutigkeit nichts zu wünschen übrig und offenbaren das Bemühen, Rom weitere mögliche Ansatzpunkte für eine Verwerfung der Wahl zu liefern. So schürte er u. a. gekonnt die kuriale Furcht vor einem öffentlichen Ärgernis: Er habe Kilian nicht gewählt, weil entsprechender Klatsch der gehässigen sozialistischen und kirchenfeindlichen Presse Frankfurts zu erwarten waren. Das Ansehen der Kirche stehe auf dem Spiel. Die Zustimmung, die Kilians Wahl bei Klerus und Volk gefunden habe, suchte *Hilpisch* herunterzuspielen: „Ew. Exzellenz wissen bei ihrer weisen Erfahrung, dass die Welt immer mit dem Erfolg geht. Ist die Wahl vorüber, dann wird lauter Freude und Jubel laut, auch wenn vorher weite Kreise gegen die betreffende Person waren“⁴⁶.

Während *Hilpisch* also noch einmal nachlegte, sah sich Ehrendomherr *Abt* verständlicher Weise zu einer ausführlichen Verteidigung gezwungen⁴⁷. Die „Freundschaft“ Kilians mit seiner Schwester sei vollkommen einwandfrei, korrekt und edel. Anna *Abt* sei früher Lehrerin gewesen und habe dann seinem verstorbenen Bruder, Domkapitular und Dompfarrer Anton *Abt* von 1885 bis 1895 den Haushalt geleitet, zu der Zeit also, als Kilian dort Kaplan war. Der Verkehr zwischen dem Domkapitular, seiner Schwester und dem damaligen Kaplan sei, wie vielfach üblich, ein freundschaftlicher und herzlicher gewesen, aber kein vertrauter. Zudem sei dies in der ganzen Diözese seit Jahren bekannt, ohne je irgendwelchen Anstoß erregt zu haben. Bischof Klein und Willi hätten davon gewusst, aber nie ein missbilligendes Wort gesprochen; seien vielmehr seiner Schwester stets mit ausgezeichneter Achtung begegnet. „Ich muss es als eine schwere Kränkung für Herrn Dr. Augustin Kilian, für meine Schwester und auch für mich auffassen und empfinden, wenn jetzt, anlässlich der Wahl des Herrn Dr. Augustin Kilian zum Bischof von Limburg auf dieses durchaus ehrenhafte Verhältnis dreier in höchster Achtbarkeit in der ganzen Diözese dastehenden Personen ein Stein der Lieblosigkeit und Gehässigkeit geworfen wird“. Durch die Diözese werde – so *Abt* – ein „Schrei der schmerzlichen Entrüstung“ gehen, wenn bekannt

würde, dass man es gewagt habe, in dieser Weise Kilians Priesterehre zu verdächtigen, wie es in der Denunziation an die Nuntiatür geschehen sei.

Auch *die übrigen Domherren* wiesen alle Vorwürfe zurück. Interessant sind vor allem die Angaben *Göbels*⁴⁸ über die Wahl selbst. So habe zunächst, bei Erstellung der Kandidatenliste, Domkapitular Höhler über die Beziehungen zwischen Kilian und *Abt* gesprochen und versucht, Kilian von der Liste fernzuhalten. Später habe ihm *Hilpisch* ungefähr dasselbe mitgeteilt, was beim Nuntius angezeigt worden war. Doch der Kapitularvikar, der selbst gerne Bischof geworden wäre, sei befangen. Man habe von ihm abgesehen, weil seine Wahl nicht zum Vorteil des Bistums gereicht hätte (Anspielung auf sein Generalvikariat). Voreingenommen sei *Hilpisch* auch, weil er unter Bischof Kilian um seine Position würde bangen müssen⁴⁹.

Rom ließ daraufhin seine Bedenken fallen. Am 8. Juni 1913 konnte der Nuntius dem Erwählten per Telegramm die päpstliche Bestätigung mitteilen⁵⁰.

Die Bischofszeit des Eltviller Bürgersohnes dauerte 17 Jahre. Sie veränderte das Gesicht der Diözese Limburg nachhaltig. Die wohl weitreichendste Entscheidung war die von dem einstigen römischen Jesuitenzögling betriebene Ansiedlung der Jesuiten in Frankfurt und ihre Beauftragung mit der Priesterausbildung⁵¹.

Schluss

Meine Damen und Herren. Ich habe über Eltville gesprochen, die ehemals Mainzer Pfarrei, die 1802 dem Erzbischof entwendet und Nassau zugeschlagen wurde. Ich habe gesprochen über seine geistlichen „Stiefväter“ – die Eltviller Pfarrer und Limburger Bischöfe. Und über Augustin Kilian, einen großen Sohn Eltvilles, der schließlich zum Bischof von Limburg avancierte. Ihn deshalb wie die anderen Limburger Bischöfe als Stiefvater zu bezeichnen, ist wohl unangebracht. Auch wenn er in der Historiographie und auch im heutigen Eltviller Bewusstsein außer der Straßenbenennung „Kiliansring“ eine etwas stiefväterliche Rolle spielt.

Ich hoffe, ich konnte Ihnen zeigen, dass man nicht ins Jahr 1353 zurückzugehen braucht, um etwas von der kirchlichen und kirchenpolitischen Bedeutung Eltvilles zu verspüren. Ich hoffe, dass mein Vortrag nicht nur akademisch, sondern auch

ein bisschen bunt war. Uns allen wünsche ich einen schönen Abend! Der Pfarrei Eltville jedoch – durch alle Wirren der Zeit hindurch – eine gute Zukunft!

Anmerkungen

¹ Gehalten beim „akademisch-bunten Abend“ der Pfarrgemeinde am 8. November 2003. Der Vortragstil wurde in der Druckfassung beibehalten. Es gelten folgende Abkürzungen: AMrhKG (= Archiv für Mittelrheinische Kirchengeschichte), HSTAS (= Hauptstaatsarchiv Stuttgart), GSTAB (= Geheimes Staatsarchiv Berlin), STADTAKN (= Stadtarchiv Konstanz), AES (= Archivio della Congregazione degli Affari ecclesiastici straordinari, Vatikan).

² KLAUS SCHATZ, *Wie entstand das Bistum Limburg?* Rückblick in eine Zeit staatlicher Kirchenherrschaft, in: *Rheingau-Forum* 12/1 (2003) 10-23.

³ Dazu DOMINIK BURKARD, *Staatskirche – Papstkirche – Bischofskirche*. Die „Frankfurter Konferenzen“ und die Neuordnung der katholischen Kirche in Deutschland nach der Säkularisation (*Römische Quartalschrift*, Suppl. 53), Rom u.a. 2000.

⁴ 2. April 1818 Bericht des württembergischen Bundestagsgesandten Wangenheim nach Stuttgart. HSTAS E 65 Verz. 40 Bü 123. Die künftigen Vikariatsräte sollten zugleich in ihren Pfarreien residierende Pfarrer sein. Vgl. o.D. Vortrag des nassauischen Gesandten Koch. GSTAB I. HA Rep. 76 IV Sekt. 12 Abt. II Nr. 17 Bd. 1. Zum Ganzen BURKARD, *Staatskirche* (wie Anm. 4) 154 f., 187-192.

⁵ 12. April 1818 Badischer Gesandter Burg, Frankfurt, an den Konstanzer Bistumsverweser Ignaz Heinrich von Wessenberg. STADTAKN NLW 343.

⁶ Die neu zu gründende Diözese Limburg sollte „in personalem oder postulationem“ einem anderen Bischof der Provinz übertragen werden. Der große Vorteil einer solchen (rudimentären) Bistumsorganisation lag auf der Hand: größte finanzielle Entlastung bei gleichzeitig größerer Selbstständigkeit. 17. Juni 1818 Erklärung des nassauischen Kommissärs zum Protokoll. GSTAB I. HA Rep. 76 IV Sekt. 12 Abt. II Nr. 17 Bd. 2.

⁷ Diese sollten den Charakter der alten Archidiakone tragen, jedoch mit völliger Subordination unter das Domkapitel als verwaltende Behörde. Vgl. 17. Juni 1818 Erklärung Kochs zum Protokoll. GSTAB I. HA Rep. 76 IV Sekt. 12 Abt. II Nr. 17 Bd. 1.

⁸ Protokoll der vertraulichen Beratungen der Bevollmächtigten mehrerer deutschen Bundesstaaten über die Angelegenheiten der deutschen katholischen Kirche. Zwanzigste Zusammenkunft. HSTAS E 65 Verz. 40 Bü 113.

⁹ Die nicht residierenden Domherren waren „ex gremio capituli deputatus“, nahmen an den Bischofswahlen teil, konnten zu den Kapitelssitzungen hinzugezogen werden und von sich aus jederzeit teilnehmen. Vgl. JOSEF WEIER, *Das bischöfliche Kommissariat Frankfurt am Main*, in: AMrhKG 7 (1955), 192-194 hier 193.

¹⁰ KLAUS SCHATZ, *Geschichte des Bistums Limburg* (Quellen und Abhandlungen zur mittelrheinischen Kirchengeschichte 48), Mainz 1983, 167.

¹¹ Eine Neuregelung brachte – nachdem Nassau und Frankfurt 1866 preußisch geworden waren – ein Dekret von Peter Joseph Blum vom 31. Oktober 1868. Mit Genehmigung des Papstes und

des Preußischen Königs hob Blum die Verbindung von Kanonikaten mit den Pfarreien Frankfurt, Eltville und Dietkirchen auf. Die preußische Staatsregierung erhöhte die Dotation des Limburger Domkapitels. Damit erhielt Limburg neben dem Domdekan fünf residierende Domkapitulare. Der Frankfurter Stadtpfarrer wurde automatisch zum Ehrenherrn gemacht. Vgl. WEIER, *Kommissariat* (wie Anm. 10) 214 f.; Das Abkommen gedruckt bei MATTHIAS HÖHLER, *Geschichte des Bistums Limburg*. Mit besonderer Rücksichtnahme auf das Leben und Wirken des dritten Bischofs Peter Joseph Blum, Limburg a.d. Lahn 1908, 299-304.

¹² Vgl. BOOS (Red.), *Pfarrkirche* (wie Anm. 2).

¹³ Karl Anton Euler (1760-1832), 1783 Priesterweihe in Mainz, 1783-1787 Kaplan in Heppenheim, 1787-1790 in Hattenheim, seit 1790 Pfarrer in Eltville und seit 1805 Landdechant des Rheingaus, 1827 Domkapitular. Zu ihm: KLAUS SCHATZ, *Drei Limburger Bischofswahlen im 19. Jahrhundert*, in: AMrhKG 30 (1978), 191-213, hier 195; SCHATZ, *Geschichte* (wie Anm. 11) 69.

¹⁴ Franz Lothar Marx (1764-1831), Studien in Mainz und Rom (Germanicum), 1787 Priesterweihe, seit 1788 Kanoniker in Frankfurt, später Pfarrer von Liebfrauen. Zu ihm: Ant[on] WEIS, *Art. Marx*, in: ADB 20 (1884), 549 f.; SCHATZ, *Geschichte* (wie Anm. 11) Reg.

¹⁵ Johann Ludwig Koch (1772-1853), 1798 Priesterweihe, 1807 Assessor im Geistlichen Gericht in Aschaffenburg, Promotion zum Dr. jur. utr., 1815 nassauischer Kirchen- und Oberschulrat, 1821 Heirat. Zu ihm: HANS BECKER, *Der Nassauische geheime Kirchen- und Oberschulrat Dr. Johann Koch* (1963), in: AMrhKG 15 (1936), 147-179.

¹⁶ Johann Ludwig Orth (1770-1828), nach dem Theologiestudium in Mainz 1794 Priesterweihe, Kaplan in Mainz, 1802 Pfarrer in Lorch, 1805 in Rüdesheim, ab 1811 Stadtpfarrer in Frankfurt und Kommissar des Mainzer Erzbischofs, Geistlicher Rat, 1827 nichtresidierender Domherr des Bistums Limburg. Zu ihm: OTTO RENKHOFF, *Nassauische Biographie*. Kurzbiographien aus 13 Jahrhunderten, Wiesbaden 1992, 591.

¹⁷ Die Kontakte zwischen den dreien sollen äußerst eng gewesen sein. Vgl. 19. August 1819 „Prud.“ (= Marx), Frankfurt, an [?]. AES Germanica Pos. 174 Fasc. 108 fol. 19.

¹⁸ Jakob Brand (1776-1833), Theologiestudium in Mainz und Aschaffenburg, 1802 Priesterweihe, danach Gymnasialprofessor und Pfarrer in Weißkirchen, 1814 Dekan des Dekanats Königstein, des Dekanats Höchst, 1827 Ernennung zum ersten Bischof von Limburg. Zu ihm: ALOIS THOMAS, *Art. Brand*, in: ERWIN GATZ (Hg.), *Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945*, Berlin 1983, 69-72.

¹⁹ Hubert Arnold Corden (1756-1839), 1779 Priesterweihe in Trier, danach Kaplan in Cochem, 1782 Stiftsherr und Stadtpfarrer in Limburg, 1815 Dekan des Dekanats Dietkirchen, 1815-1827 Administrator des nassauischen Anteils des Erzbistums Trier, 1827-1839 Domdekan in Limburg. Zu ihm: ERWIN GATZ, *Art. Corden*, in: GATZ (Hg.), *Bischöfe* (wie Anm. 1905).

²⁰ Vgl. SCHATZ, *Bischofswahlen* (wie Anm. 19) 195.

²¹ Vgl. SCHATZ, Geschichte (wie Anm. 11) 82. Vgl. JOSEF VENINO, Jakob Brand (1776-1833) – Priester, Bischof, Pädagoge, Mainz 1989, insbes. 145-161. Zur Bischofswahl vgl. BURKARD, Staatskirche (wie Anm. 4) 594-596.

²² Philipp Schütz (1796-1864), 1820 Priesterweihe, 1825 Pfarrer in Wiesbaden, 1828 zugleich Dekan, 1832-1853 Pfarrer in Eltville und Doherr. Zu ihm: SCHATZ, Bischofswahlen (wie Anm. 14) 199.

²³ Peter Josef Blum (1808-1884), 1826-1831 Theologiestudium in Würzburg und Bonn, 1832 Priesterweihe, wenig später Wahl zum Domvikar, 1840 Pfarrer von Oberbrechen, 1842 Bischof von Limburg. Zu ihm: KLAUS SCHATZ, Art. Blum, in: GATZ (Hg.), Bischöfe (wie Anm. 19) 58-62.

²⁴ Schütz resignierte 1853 Pfarrei und Kanonikat. Vgl. SCHATZ, Bischofswahlen (wie Anm. 14) 106.

²⁵ Zu ihm: KLAUS SCHATZ, Art. Kilian, in: GATZ (Hg.), Bischöfe (wie Anm. 19) 381-383; HANS BECKER, Dr. Augustin Kilian, Bischof von Limburg 1913-1930, in: AMrhKG 29 (1977), 175-190; danach das Folgende.

²⁶ Zu ihm: RICHARD PUZA, Franz Xaver Wernz – Lehrer, Kanonist und Jesuitengeneral aus Rottweil. Ein deutscher Kirchenrechtler in Rom (Tübinger Theologische Quartalschrift 174 (1994), 22-33.

²⁷ Anton Abt (1841-1895), 1866-1870 Subregens Montabaur, 1875 beurlaubt nach Bukarest, Apostolischer Missionar und Generalsekretär des lateinischen Erzbischofs, 1883 Kaplan am Frankfurter Dom, Oktober 1885 Domkapitular und Stadtpfarrer in Limburg, 1887 auf ein anderes Kanonikat optiert, 1891 Präses des Diözesan-Komitees des Bonifatiusvereins. Vgl. IDA LAMP, Die Ursulinen im Bistum Limburg im 19. Jahrhundert, in: AMrhKG 44 (1992), 189-200, hier 198.

²⁸ SCHATZ, Geschichte (wie Anm. 11) 195-197.

²⁹ So Landrat Schmidt von Montabaur in einem Gutachten vom 24. November 1898. BECKER, Kilian (wie Anm. 26) 177.

³⁰ BECKER, Kilian (wie Anm. 26) 177-178.

³¹ ASV ANM 265.

³² Georg Hilpisch (1846-1928), aus einer Lehrerfamilie in Montabaur, aus der viele Priester- und Ordensberufe hervorgingen. Im Priesterseminar Mainz von Moufang, Heinrich und Hafner geprägt, Fortsetzung der Studien in Münster, 1868 Priesterweihe, Kaplan in Wiesbaden und Redakteur der Nassovia, 1871-1884 an Choralsschule in Kiedrich, 1886 Pfarrer in Höchst, 1887 Domkapitular in Limburg, 1898 Generalvikar von Bischof Willi, 1899 vom Domkapitel zum Domdekan gewählt, 1900 Päpstlicher Hausprälat, 1913 Kapitularvikar, 1916 Apostolischer Protonotar. Zu ihm vgl. HANS BECKER, Die Domdekane von Limburg, in: AMrhKG 22 (1970), 211-226, hier 222 f.; KLAUS SCHATZ, Art. Hilpisch, in: GATZ (Hg.), Bischöfe (wie Anm. 19) 308.

³³ Antonius Hilfrich (1873-1947), Konviktregens in Montabaur, 1892 Studium in Rom, 1898 Priesterweihe, 1899 Kaplan in Würzburg, 1900 Domkaplan in Frankfurt, 1902 Regens, 1911-1920 Pfarrer in Wiesbaden, 1930 Titularbischof, dann Bischof von Limburg. Zu ihm: KLAUS SCHATZ, Art. Hilfrich, in: GATZ (Hg.), Bischöfe (wie Anm. 19) 306-307.

³⁴ SCHATZ, Geschichte (wie Anm. 11) 224.

³⁵ Matthias Höhler (1847-1920), wie Hilpisch gebürtig aus Montabaur, Studium in Mainz und an der Gregoriana in Rom, 1871 Priesterweihe in Rom, Promotionen zum Dr. theol. und Dr. phil., 1872 Kaplan und Bischofssekretär, 1884 Ernennung zum Domkapitular, 1913-1920 Generalvikar von Bischof Kilian. Zu ihm: KLAUS SCHATZ, Matthias Höhler in: GATZ (Hg.), Bischöfe (wie Anm. 19) 312-313.

³⁶ Vgl. SCHATZ, Geschichte (wie Anm. 11) 194-197.

³⁷ Bei der Bischofswahl von 1898 waren die Domkapitulare Eiffler, Hilpisch, Tripp, Walter sowie Abt Willi aufgestellt und von Wilhelm II. bestätigt worden. Neben den übrigen Gewählten (Bahl in Frankfurt und Lala) war auch Höhler als minder genehm bezeichnet worden. Vgl. ADOLF PAULUS, Limburger Seminarkurs 1872-87, in: AMrhKG 32 (1980), 111-146, hier 121.

³⁸ Höhler hatte Kilian als Domkapitular in Limburg mit offenen Armen und warmen Worten begrüßt. Vgl. BECKER, Kilian (wie Anm. 26) 178.

³⁹ Vgl. Instrumentum Electionis, ASV ANM 265.

⁴⁰ Adolf Bertram (1859-1945), 1881 Priesterweihe in Würzburg, 1883 Promotion zum Dr. theol., 1884 Promotion zum Dr. iur. can. in Rom, 1893 Domvikar in Hildesheim, 1894 Domkapitular, 1906 Wahl zum Bischof von Hildesheim, 1914 Fürstbischof von Breslau, 1916 Kardinal. Zu ihm: BERNHARD STASIEWSKI, Art. Bertram, in: GATZ (Hg.), Bischöfe (wie Anm. 19) 43-47.

⁴¹ 16. Mai 1913 Bertram, Hildesheim, an Münchener Nuntiat. ASV ANM 265.

⁴² 18. Mai 1913 Fr. Konrad, Marienstatt, an Nuntiat. ASV ANM 265.

⁴³ 19. Mai 1913 Hilpisch, Limburg, an Nuntiat. ASV ANM 265.

⁴⁴ Als die Mutter 1900 starb, nahm Kilian, inzwischen Domkapitular, den Stiefvater in seine Wohnung im bischöflichen Ordinariat auf, 1913 ins Bischofshaus. Ein Jahr später nahm die Stiefschwester Kilians, Katharina Menges geb. Dittmann, ihren Vater zu sich nach Eberbach. Vgl. BECKER, Kilian (wie Anm. 26) 175. Danach geschah dies, weil der Vater inzwischen hinfällig geworden war. Möglicherweise stand im Hintergrund jedoch die hier ange deutete Kritik. Die Beerdigung nahm 1915 der evangelische Pfarrer von Erbach in Eltville vor.

⁴⁵ Die Fragen kreisten fast ausschließlich um die sittliche Eignung Kilians sowie um die Frage, ob den Wählern das Verhältnis zwischen Kilian und Fräulein Abt vor der Wahl bekannt gewesen war.

⁴⁶ 24. Mai 1913 Hilpisch, Limburg, an Nuntiat. ASV ANM 265.

⁴⁷ 22. Mai 1913 Abt, Frankfurt, an Nuntiat. ASV ANM 265.

⁴⁸ Matthäus Göbel (1862-1948), aus Winkel im Rheingau gebürtig, Studium in Bonn und Dillingen, 1884 Priesterweihe, Kaplan in Höchst, 1888 in Hadamar, 1893 Subregens am Limburger Priesterseminar, 1899 Domkapitular, 1920-1947 Generalvikar der Bischöfe Kilian und Hilfrich, 1928 Domdekan. Zu ihm: KLAUS SCHATZ, Art. Göbel, in: GATZ (Hg.), Bischöfe (wie Anm. 19) 251.

⁴⁹ 25. Mai 1913 Göbel, Limburg, an Nuntiat. ASV ANM 265.

⁵⁰ 8. Juni 1913 Telegramm Nuntius Frühwirt an Kilian. ASV ANM 265.

⁵¹ SCHATZ, Bischofswahlen (wie Anm. 14) 234-237.

Die Waschung der Altäre mit Wein und Wasser am Gründonnerstag

Keine Zeit des Kirchenjahres kann sich, was den Reichtum der Texte, die Eindringlichkeit der Riten und die Schönheit der Gesänge angeht, mit der Karwoche, der Heiligen Woche messen. Einen eindringlichen Ritus hat die Kirche am Gründonnerstagabend vorgesehen; nach der Messe vom Letzten Abendmahl wird der Altar vollständig abgedeckt. Meist geschieht dies in Stille und wird von Priester, Küster und Ministranten vorgenommen.

Das Abdecken des Altares war ursprünglich einmal nach jeder Opferfeier üblich, so wie man den Altartisch zu Beginn des eigentlichen eucharistischen Teils des Gottesdienstes herantrug bzw. deckte. Diese Tischsitte erhielt - am Gründonnerstagabend vorgenommen - im Bewußtsein des Volkes einen ganz besonderen Akzent. Die „Denudatio“ (Entblößung) am Vorabend des Karfreitags wurde als Zeichen der Trauer verstanden über die Wegnahme der Kleider des Herrn. Denn schon früh galten der Altar als Symbol für Christus selbst und die Altartücher als seine Kleider, seine „vestimenta“.

Bei Durandus von Mende (13. Jh.) ist bezeugt, während der Entblößung des Altares Psalm 22 mit Vers 19 als Antiphon (Kehrsvers) zu beten: "Sie verteilen unter sich meine Kleider und werfen das Los um mein Gewand".

Im Mittelalter wurden die Altäre im Anschluss an die Gründonnerstagsliturgie auch gereinigt, mit Wein und Wasser gewaschen. Im Mainzer Dom, so bezeugt ein altes Sakristeibuch (um 1500), war das die Aufgabe des Glöckners. Die Waschung des Altares mit Wein und Wasser ist dabei mit einer bekannten allegorischen Erläuterung versehen: Der Altar steht für Christus; Wein und Wasser weisen

auf das Blut und das Wasser hin, das beim Kreuz aus der Seite Jesu herausfloss (vgl. Joh. 19,34).

Diesen Brauch gab es auch für die Pfarrkirchen der Erzdiözese. Sehr anschaulich berichtet davon Pfarrer Florentius Diel in seinen "Pfarramtlichen Aufzeichnungen"¹ für die Pfarrei St. Christoph in Mainz aus dem 16. Jahrhundert.

*"Nach beendigtem heutigen Gottesdienst ...sind die Altäre der Kirche...abzudecken zur Erinnerung an das Leiden, welches Christus erduldet bei der Flucht seiner Jünger, und an die Entblößung zu den Ruten und Geißeln und zum Kreuze, an sein Rufen, als er am Kreuze hing, an die sieben letzten Worte und zumal das vierte Wort: Eli eli lema saeptami (Mt 27). Nach Austeilung der Kommunion wird dazu geschritten, die abgedeckten Altäre zu waschen unter dem Beten der Antiphon und der Kollekten ihrer Patrone, welche Waschungen bei den anderen in Stifts- und Klosterkirchen unter dem Absingen der Gesänge vom Leiden Christi stattzufinden pflegen. Sotane Altarabwaschung, die aus einer Mischung eines größeren Teils von Wein mit einem geringen Teile von Wasser besteht, bedeutet das Übergossenwerden des Leibes Christi mit seinem kostbaren Blute und das am Ende stattgefundene, heilsame, wunderbare Ausfließen von Blut und Wasser aus seiner geöffneten Seite (Joh 19,34). Der Zweig vom Sabina-baum oder der neue Zweig, womit die Altäre gerieben werden, bedeutet die Geißeln und die schweren Schläge und die Dornenkrone, welche für uns getragen."*²

Dieser Brauch lässt sich noch im 18. Jh. für den Rheingau bezeugen. Im Rheingauer Responsorienbuch³, das die Ordnung für den einheitlichen Gottesdienst in den Rheingauer Pfarreien zur da-

maligen Zeit widerspiegelt, heißt es bei der Gründonnerstagsliturgie: *"Die Altäre sind abzudecken; auf der Altarmensa sollen an den vier Ecken des Altares und in der Mitte Wachskerzen in Kreuzesform angebrannt werden"*.⁴ Nach dem im Responsorium verzeichneten und zum Gebet bestimmten Psalm 22 heißt es weiter: *"Der Pfarrer taucht den Palmzweig, der am Palmsonntag geweiht wurde, in Wasser; das mit Wein gemischt ist und wäscht die Altäre, auf denen Kerzen brennen. So verfährt er an jedem Altar der Kirche."*⁵

Sehr konkret ist dieser liturgische Brauch für die Pfarrgemeinde St. Walburga Winkel bezeugt. Im Direktorium des Pfarrgottesdienstes zu Winkel/Rheingau von 1792⁶ heißt es:

Nach der Messfeier am Morgen *"...nimmt der Priester den Kelch, und geht in die Sakristei, wo er das blaue Pluvial (Chormantel) anleget, und mit den Meßdienern an die Kommunikantenbank geht um das Altarabwaschen vorzunehmen. Der Gloeckner muß Morgens vor dem Amt den Mutter Gottes und Michaelsaltar abraumen, von Neberling⁷ aus anderthalb Finger langen Stuecken Kreuze für jeden Altar 5 machen, und sie an den Enden anbrennen, damit sie zur gehoerigen Zeit geschwind koennen angesteckt werden. Von diesen 5 Kreuzen werden auf den Seiten des Altars 2, und in der Mitte 1 hingestellt, wie auch in der Mitte ein Kaentchen mit Wein, und eins mit Wasser; und dem Priester ein Palmzweig zum Abwaschen dargebracht. Wie der Priester vom Altar in die Sakristei geht, faengt der Gloeckner gleich am Mutter Gottes, und dann am Michaelsaltar die Kreuze anzuwenden an, da indessen der Priester mit den Meßdienern, die das Rauchfaß und Schifchen mit sich nehmen muessen, an die Kommunikantenbank geht, von wo aus mit 2 kleinen bereitstehenden Fahnen die Prozession an den Mutter Gottesaltar gefuehrt wird. Die noch im Chor befindliche Geistlichen gehen mit, und beten unter dem Gesange der Choralisten den Psalm: Deus Deus meus, respice in me."*⁸ Es steht im Brevier in der ersten Nocturn des Charfreitags, auch im 2ten Theil des Res-

ponsoriums nach dem Palmsonntage. Der Priester schuettet den Wein und das Wasser auf dem Altar herum, und zerstreicht es mit dem Palmzweig, thut Weyrauch auf die Kohlen, und raeuchert in der Mitte stehend den Altar."

Nach einem kurzen Versikel, Responsum und einer Oration zu Ehren der Gottesmutter Maria geht der Zug *"hierauf an den Michaels Altar; wo Alles wie am vorigen Altar gemacht, und folgendes gesungen wird."* Auch hier erfolgen Versikel, Responsum und eine Oration, jetzt zu Ehren der Heiligen Engel. *"Nun geht der Priester in die Sakristei und zieht sich aus"*.⁹

Die Waschung der Altäre an Gründonnerstag gibt es heute nicht mehr, das Abdecken der Altäre ist weiterhin vorgesehen. Wenn es in Würde geschieht, ist der "entblöbte" Altar ein überaus starkes Zeichen. Man spürt, daß etwas fehlt (wie das Glockengeläut, der Blumenschmuck) und daß dies so sein soll wegen der Passion des Herrn.

Anmerkungen

¹ Vgl. Franz Falk, Die pfarramtlichen Aufzeichnungen (Liber consuetudinum) des Florentius Diel zu St. Christoph in Mainz (1491-1518), Freiburg 1904.

² Ebda., S. 361.

³ Responsorium Rhingavense. Responsorium sive Oratio non uniformitate cultus divini per omnes Ringaviae pastoratus von 1714, bzw. 1755.

⁴ "Altaria sint denudata, ardeant super mensam Altaris in quatuor angulis et in medio candelulae ex Cera in modum crucis". Ebda, Bd. II, S. 89.

⁵ "...Pastor ramum Palmarum Dominica praecedente benedictarum mittens in aquam vino mixtam, Altare ubi candelulae arserant, abluat: sicque fiat per singula Ecclesiae Altaria." Ebda., S: 93. Der Brauch ist quasi eine Erneuerung der Altarkonsekration, bei der ebenso (noch heute) verfahren wird.

⁶ Das Direktorium des Pfarrgottesdienstes zu Winkel - 1792 - befindet sich im Pfarrarchiv des Pfarrei St. Walburga Winkel.

⁷ Neberling, oder Newweling ist ein alter typisch Mainzer Ausdruck und meint einen kegelförmigen Wachsstrang, wie er in Mainz heute noch an Allerheiligen/Allerseelen Verwendung findet. Vgl. Karl Schramm, Mainzer Wörterbuch (5. Auflage) 1992, S. 124.

⁸ Psalm 22: "Mein Gott, mein Gott, warum hast du mich verlassen."

⁹ Winkeler Direktorium fol. 15r-16r.

Ein hochmittelalterlicher Ikonographischer Beleg zum Rebmesser, um 1000 - 1020



Im 20. Kapitel des Matthäusevangeliums ist uns in den Versen 1 bis 16 das Gleichnis von den Arbeitern im Weinberg überliefert. Das Perikopenbuch des Kaisers Heinrich II., der letzte Kaiser aus dem Hause der Ottonen, enthält dazu bildliche Darstellungen. Sie beginnen mit zwei Arbeitern, die Reben binden, während ein dritter ein Rebmesser führt. Hier dient demnach das Rebmesser zur Kennzeichnung des Winzers bereits vor rund

1000 Jahren, denn das Perikopenbuch entstand um 1020 im Scriptorium des Benediktinerklosters Echternach. Die Flur- und Grabdenkmale des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit, die für Winzer gesetzt wurden und dazu mit einem Rebmesser als Zeichen verziert sind, begründen demnach keine Tradition, sondern greifen lediglich eine seit Jahrhunderten bestehende Überlieferung auf.

Einspruch, Euer Ehren !

Zu den Flecken auf der Lorcher weißen Weste

Was auch immer der Anlass war, das Buch „Zauberglaube und Hexenangst im Kurfürstentum Mainz“, eine vor sechs Jahren wieder aufgelegte Dissertation von Herbert Pohl aus dem Jahre 1988 im ersten Heft des RHEINGAU FORUM 2004 zu rezensieren, es ergab sich daraus zumindest die Gelegenheit, aufs Schönste noch einmal daran zu erinnern, dass sich der Rheingau am Beginn der frühen Neuzeit und in den Zeiten der Hexenverfolgung einer relativ weißen Weste rühmen darf, ganz im Gegensatz zu anderen kurmainzischen Gebieten und sonstigen Nachbarregionen, denen dies nicht so leicht gelingen dürfte.

Neben dem von Pohl erwähnten Fall der Anna Glitzen aus Hofheim, der Schwiegermutter des aus dem Rheingau stammenden Weilbacher Pfarrers, die 1601 in ihrem Verhör den guten Ruf des Rheingaus bezeugt, lassen sich leicht weitere historische Beispiele dafür finden, dass Menschen, die man anderswo der Hexerei angeklagt hatte, den Rheingau häufig als Rettungsinsel und Fluchtort sahen, auch wenn sich – das muss man gleich hinzufügen – zumindest in den bekannt gewordenen Fällen diese Hoffnung letztlich nicht einlöste. Im Herbst 1629 beispielsweise hatte sich ein Hirte aus der Nassauischen Grafschaft Dillenburg nach Eltville geflüchtet und bei einem Winzer Unterschlupf gefunden. Doch schon nach wenigen Tagen hatte man ihn aufgespürt und, fest auf einen Wagen geschmiedet, zur Hinrichtung nach Herborn abtransportiert. Im Herbst 1653 war es Anna Becker, eine junge Frau aus Seulberg in der Grafschaft Hessen-Homburg (heute zu Friedrichsdorf gehörend), der sogar der Ausbruch aus dem Bad Homburger Gefängnis geglückt war und der ebenfalls die Flucht bis nach Eltville gelang, wo sie sich für einige Wochen unter den Leserinnen der Weinernte versteckt hielt. Doch aus Sehnsucht nach ihren beiden Kindern hielt sie es im lebensrettenden Exil nicht aus. Heimlich kehrte sie

nach Hause und zu ihren Kindern zurück, und direkt in die Arme ihrer Henker, die das Haus heimlich hatten bewachen lassen. Andere wie etwa schon im Januar 1653 der Seulberger Schultheiß, Johann Klitz, oder der fast namensgleiche Trompeter Johann Kitz, ebenfalls aus Seulberg, scheiterten bei ihrer Flucht offensichtlich schon an der Rheingauer Grenze. Bereits in Biebrich wurden sie entdeckt und auf dem Wege der Amtshilfe gleichfalls zu ihren Richtern und Henkern zurückgeschickt. Trotz allem. Solche Belege sprechen in der Tat für den guten Ruf der Rheingauer in dieser Frage.

Die Lorcher freilich - das muss man leider sagen - sind nicht so einfach freizusprechen wie Autor und Rezensent dies tun. Kein Zweifel. Es gab dort den erfreulichen Fall, dass die Einwohner im Jahre 1520 den hinterhältigen Täuschungsversuch des Wentz Philipp damit beantworteten, dass sie ihm als Quittung für seine Hexenanklage eine gehörige Tracht Prügel verpassten, die den Denunzianten fast das Leben kostete. Der schlecht beleumdete Pressberger hatte nämlich seine eigene Schwiegermutter, die Witwe König, als Hexe angezeigt und ihre Verhaftung betrieben, weil er hoffte, auf diesem Wege schneller an das Erbe zu kommen. Eine Strategie, die im Übrigen hinter vielen Hexenprozessen steckt, wie man heute weiß.

Gut hundert Jahre später freilich zeigen die Lorcher in Hexensachen eine deutlich erhöhte Temperatur, und - wie andernorts auch - hatte sie der klare Blick verlassen. Jetzt hob niemand mehr schützend die Hand, wenn Nachbarn des Hexereiverbrechens angeklagt wurden und es gab keinen Aufstand mehr wie im Jahr 1520, um die Opfer zu verteidigen oder gar zu befreien. Das verrät uns jedenfalls ein Dokument aus der kurfürstlich Mainzer Kanzlei vom Jahre 1639, das dem Autor des genannten Buches unbekannt geblieben und dem Rezensenten entgangen ist. Darin erkun-

digt sich ein Mainzer Beamter recht unverhohlen – und vor allem im Interesse der kurfürstlichen Kasse – nach immer noch ausstehenden Geldern aus Lorcher Hexereiverfahren.

Doch nicht nur dieses Dokument belegt, dass es in den ersten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts dort sehr wohl zu ernsthaften Verfolgungen gekommen war. Neben diesem im Hessischen Hauptstaatsarchiv Wiesbaden verwahrten Papier, aus dem sich leider weder Namen noch Anzahl der Opfer rekonstruieren lassen, erhärten auch andere Dokumente, dass die Weste der Lorcher und Lorchhausener in dieser Sache nicht ganz so fleckenlos ist. Horst Gebhart beispielsweise hat im Würzburger Staatsarchiv Belege dafür gefunden, dass der Mainzer Kaufmann Jakob Kunz, wohnhaft in der Augustinergasse, im Jahre 1793 mehr als hundert Kriminal- und Finanzakten gestohlen hatte, darunter mindestens zwei, die Hexenprozesse in Lorch und Lorchhausen betrafen. Sie blieben freilich ebenso verschollen wie jener große Aktenbestand, den die Franzosen im Zuge der Koalitionskriege am Ende des 18. Jahrhunderts von Mainz nach Paris entführten und damit auch der Landeshauptstadt – wie man nicht ganz zu Unrecht vermutet hat – in Hexensachen eine so bemerkenswert blütenweiße Weste bescherten.

Auf diesem Hintergrund gewinnt auch eine andere Spur stärkeres Profil. Im so genannten Rheingauer Jurisdiktionalbuch von 1671 erweisen sich der Lorcher Schultheiß und Rat in ihren Auskünften an die Mainzer Regierung als überaus kenntnisreich und routiniert, – ganz im Gegensatz zu ihren Kollegen im mittleren und oberen Rheingau – wie mit dem Nachlass von hingerichteten Hexen umzugehen war: Ein kräftiger Anteil war bei den Hinterbliebenen abzukassieren und an die kurfürstliche Kasse nach Mainz weiterzureichen. Selbst 1674 kam es in Lorch noch einmal zu amtlichen Nachforschungen der Landesregierung, bei denen der kurfürstliche Rat Dr. Schlaun von Mainz aus anreiste und den störrischen Bürgern ins Gewissen reden musste, weil sie – von ihrem Pfarrer, Stephan Burgers, unterstützt – auch weiterhin auf die Durchführung von Hexenprozessen drängten, obwohl ihr oberster Landesherr, der Mainzer „Friedensfürst“, Johann Philipp von Schönborn, dies seit 1669 nachdrücklich verboten hatte.

Nach diesen Zeugnissen ist leider kaum von der Hand zu weisen, dass die Lorcher in der Hexenfrage ein wenig anders gestrickt waren als die übrigen

Rheingauer. Das unbekannte Dokument von 1639, das einen so nachhaltigen Schatten auf sie wirft, ist übrigens so unbekannt nicht mehr, weil es u.a. in Heft 4/1997 (S. 28) des RHEINGAU FORUMS ausführlich erwähnt und in Teilen gar als Faksimile abgebildet ist.

All das soll die Lorcher jedoch nicht kränken, die es – am Rande des Rheingaus gelegen – auch heute mal wieder recht schwer haben. Mit eigenem Landrecht und Zehntgericht waren sie auch damals „vom übrigen Rheingau abgeschnitten“, wie W.H. Riehl noch 1864 vermerkt hat. Im Gegenteil. Für sie hat die Sache immerhin den Charme, dass sie einen der verbliebenen Türme der alten Stadtbefestigung – leider unzugänglich für die Allgemeinheit – mit Fug und einigem historischen Recht einen „Hexenturm“ nennen dürfen, was heute einer touristischen Auszeichnung der Sonderklasse gleichkommt. Recht betrachtet bietet sich hier vielleicht gar eine echte Chance. Vielleicht kann es gelingen, mit diesem – wenn auch nicht ganz einfachen – historischen Erbe so klug und sensibel umzugehen, dass der Gemeinde daraus sogar ein kleiner Vorteil erwächst.

Ein mahndendes Erinnerungszeichen wäre eine erste schöne Geste, wie dies in ähnlicher Weise schon in vielen Gemeinden geschehen ist. Mit der von Struppman so herzhaft erzählten Geschichte von der Witwe König und der handfesten Schlägerei, mit der die Lorcher ihre Mitbürgerin einstmals so mutig gegen den Hexereivorwurf verteidigt und gerettet hatten, könnte man touristischen Besuchern neben einer kleinen Heldengeschichte doch auch ein nachdenkenswertes Lehrstückchen vor Augen führen. Das könnte davon erzählen, dass man manchmal zuerst ganz klug ist, dann aber, weil man den Falschen nachläuft, gewaltige Fehler macht. Gerade umgekehrt wie bei der Sache mit dem Hilchenhaus, wo man aus dem Schaden erst im Nachhinein klug wurde. Dann wären plötzlich die Lorcher vielleicht den übrigen Rheingauern voraus, die erst noch beweisen müssen – zum Beispiel am „Steinberg“ – ob sie mit ihrem weit weniger widersprüchlichen historischen Erbe ebenso klug umzugehen wissen und es bewahren.

Zu den zitierten Quellen vgl.:

RHEINGAU-FORUM, Heft 4, 1997, S. 26 - 31.

Zu den Homburger Hexenprozessen vgl.:

www.elmar-lorey.de/Rhghexen.htm

Die Reliquienschenkung des Rudolf von Rüdesheim vor 550 Jahren

Ein Kiedricher Jubiläum

Nach der am 17. Januar 1454 ausgestellten Urkunde schenkte der Doctor des Kirchenrechts, Domdekan in Worms und Propst des dortigen Stiftes St. Paul, Rudolf von Rüdesheim, der Kiedricher Pfarrkirche St. Valentin eine Reliquie dieses Heiligen aus dankbarer Anhänglichkeit und Verehrung und zur Förderung der Kiedricher Wallfahrt.

Wer war Rudolf von Rüdesheim?

In der Nassauischen Biographie von O. Renkhoff lesen wir, er sei 1402 in Rüdesheim geboren, seine Eltern seien Heinrich und Catharina Hecker, eine Familie, die dem Rüdesheimer Adel angehörte, worauf auch das Wappen auf Rudolfs Grabplatte (6 Lilien) hinweist. Darauf hat man sich nach 100jährigem Streit in den jüngeren Veröffentlichungen geeinigt.

Doch sind damit nicht alle Unsicherheiten ausgeräumt; denn es gibt zur selben Zeit einen zweiten Rudolf, der von Rüdesheim stammt, aber den Familiennamen Faber trägt, also wohl als bürgerlich ausgewiesen ist. Rudolf Faber erscheint 1426 in der Universitätsmatrikel von Heidelberg, war ab 1435 Mitglied der philosophischen Fakultät, zweimal Dekan und einmal Rektor; er starb um 1460.

Unser Rudolf von Rüdesheim studierte ab 1422 auch in Heidelberg, und zwar Kirchenrecht, 1426 abgeschlossen durch das Doktor-Examen, was er selbst in der Urkunde von 1454 betont: „Decretorum Doctor“. 1426 erscheint er auch als Auditor der Rota (kirchlicher Gerichtshof) in Rom und anschließend als Student in Köln.

Rudolf im Dienst des Bistums Worms

1429 war Rudolf Propst des Stiftes St. Paul in Worms, 1434 wurde er Domherr. Zur gleichen Zeit tagte das 17. Allgemeine Konzil in Basel (1431-1449). Es ging dort vor allem um die Auseinandersetzungen mit den Hussiten, den Anhängern des 1415 auf dem Konzil von Konstanz verbrannten tschechischen Reformators Jan Hus und um Fragen der Einheit mit der Ostkirche. Als Delegierten schickte das Wormser Domkapitel 1438 Rudolf von Rüdesheim nach Basel; er muß sich wohl inzwischen als kenntnisreicher und geschickter Verhandlungsführer ausgewiesen haben. Dort wurde er bekannt und befreundete sich mit bedeutenden Konzilsvätern, darunter dem berühmten Gelehrten Cardinal Nicolaus Cusanus (gebürtig aus Kues an der Mosel) und dem Humanisten und erfahrenen Diplomaten Aeneas Sylvius Piccolomini, der später als Papst den Namen Pius II trug (1458-1464). Das Domkapitel muß mit den Leistungen, besonders mit dem Verhandlungsgeschick seines Delegierten, hochzufrieden gewesen sein, denn es wählte ihn 1446 zum Domdekan.

Das Eingreifen Rudolfs in Johannisberg

Um diese Zeit befand sich das älteste Kloster des Rheingaus, die Benediktiner-Abtei Johannisberg, in einem religiösen und wirtschaftlichen Niedergang. Die Mönche waren jedoch gewillt, sich der neuen Reformbewegung ihres Ordens, der Bursfelder Union (benannt nach dem Kloster

Bursfelde an der Weser) anzuschließen. Um wieder eine gesunde wirtschaftliche Basis für ein geordnetes Klosterleben zu schaffen, baten sie um Inkorporation der Einkünfte einer Kapelle bei Bingen und weiterhin der am Fuße des Johannisbergs liegenden St. Georgsklausen, eines Konventes von Benediktinerinnen.

Die Reform wird eingeleitet durch einen Brief des genannten Kardinals und päpstlichen Legaten Nicolaus Cusanus vom 25. November 1451 aus Mainz an den Domdekan Rudolf von Rudesheim in Worms. Das Schreiben wird ihm vom Johannisberger Abt Emmerich persönlich überbracht. Daraufhin überzeugt sich Rudolf, wie in dem Brief angeordnet, von der Richtigkeit des Sachverhalts. Seine gute Kenntnis der Lage begründet er mit dem Hinweis, dass er in der Nachbarschaft jenes Klosters seine Heimat habe. Er vollzieht dann die Inkorporation der Kapelle mit Schreiben vom 2. Dezember 1451.

Der zweite, bedeutendere Akt (Struck) betrifft die St. Georgsklausen. Im Februar 1452 erhält Rudolf vom Erzbischof (Dietrich von Erbach) den Auftrag, zusammen mit dem Generalvikar und dem Prior von St. Jakobsberg, beide Klöster zu visitieren. Sie bescheinigten der Männerabtei ihre mißliche wirtschaftliche Lage, die sie nur stabilisieren könnten durch Inkorporation der

Klausen, deren Nonnen sich ohnehin nicht mehr regeltreu verhielten. Diese Bemerkung veranlaßt den Mainzer Historiker F. J. Bodmann 1819, das Märchen von dem sittenlosen Badebetrieb der Nonnen in die Welt zu setzen. Es entbehrt jedoch ebenso wie die Sage von dem unterirdischen Gang zwischen beiden Klöstern jeglicher historischen Grundlage; der Hinweis auf die Nichteinhaltung der Ordensregel gründet sich nur darauf, daß die Nonnen nicht mehr in Klausur, sondern als Stiftsdamen lebten.

Die drei letzten Damen der Klausen erhielten eine Abfindung zum Übertritt in ein anderes Kloster oder zur Rückkehr in ihre Familie. Trotzdem widersetzten sie sich und mußten zum Verlassen der Klausen gezwungen werden durch Exkommunikation. Zu ihrem Vollzug erging an die Nachbarparochien die Weisung, den Beschluß in ihrer Kirche zu verkünden, und zwar unter Glockengeläut und bei brennenden Kerzen; diese wurden dann gelöscht und auf die Erde geworfen. Damit war die Exkommunikation in aller Bildhaftigkeit rechtskräftig geworden. - Zum letztenmal weilte Rudolf von Rudesheim 1458 zu einem Rechtsgeschäft im Kloster Johannisberg, das inzwischen der Reformbewegung von Bursfelde beigetreten war.



Abb. 1: Drei Kiedricher Reliquiare. Die rechte barocke Monstranz mit der Aufschrift RELIQUIAE S. VALENTINI birgt die 1454 von Worms geschenkte Reliquie.

Rudolfs Stiftung von 1454 für Kiedrich

Sie fällt zeitlich in die soeben geschilderten Johanniser Ereignisse. Lassen wir zunächst die Urkunde – in deutscher Übersetzung des lateinischen Originals – zu uns sprechen (Anton Schmitt):

„*Rudolf von Rudesheim, Doktor des Kirchenrechts, Domdekan und Stiftspropst zu St. Paul in Worms, allen ehrsamem Herrn, dem Pfarrer, den Kaplänen oder Benefiziaten, Edlen und dem gesammten Volke des Dorfes Kiedrich in der Mainzer Diözese Heil und Wachstum im geistlichen Leben - Die besondere Anhänglichkeit und Verehrung, welche ich zu eurer Kirche (wo ich ja einst Benefiziat war) und zu dem Kirchenpatron St. Valentin mit Recht habe und stets bewahren will, ferner die Hoffnung, des ewigen Lohnes und der in eurer Kirche geschehenden guten Werke teilhaftig zu werden, sowie außerdem die Bitten vieler von euch, welchen bekannt ist, daß ein großer Teil von den Reliquien des obengenannten heiligen Valentin in und bei der unter der Aufsicht des Domdekans stehenden Udalrichskapelle zu Worms aufbewahrt werde, das also hat mich bewogen und bestimmt, daß ich mich entschloß, unaufgefordert euere Kirche mit einem sehr wertvollen und euch willkommenen Geschenke zu ehren. Das ist die Ursache, weshalb ich aus besonderer Gefälligkeit gegen euch und zur Zier dieser eurer Kirche, auch mit Zustimmung des Hochwürdigsten Herrn Bischofs Reinhard von Worms, dem ich mein Vorhaben zu wissen tat, und der es lobte und bestätigte, den genannten Teil der Reliquien des heiligen Valentin (welcher bis auf den heutigen Tag in genannter Udalrichskapelle bei der hiesigen dahin wallfahrenden Umgegend und Einwohnerschaft dafür gehalten, gelolten und verehrt worden, auch durch einen darangehefteten Zettel von sehr alter Schrift als solcher bezeichnet und bezeugt ist und welcher Teil einer seiner Rippen gewesen zu sein scheint), mit meiner hierzu allerdings unwürdigen Hand in der Mitte geteilt, die eine Hälfte in genannter Kapelle gelassen, die übrige aber in eure Kirche geschickt habe und mit gegenwärtigem Schreiben schicke, wobei ich auf's festeste vertraue (woran auch der vorgenannte Herr Bischof von Worms,*

wie er sagte, keineswegs zweifle), daß ihr nämlich mit gebührender Ehrfurcht sie empfangen, schmücken und verehren sollet zum Lobe Gottes und zur Verherrlichung dieses eures glorreichen Patrons, auf daß dies zu eurem und der vielen von überall dorthin Wallfahrenden Seelenheil gereiche und gereichen könne, was sowohl mir wie euch auf dieses selben heiligen Bischofs und Martyrers Valentin Bitten und Verdienste der Allerhöchste verleihe.“

„*Gegeben in der Stadt Worms, ehemals auch Vangionstadt genannt, im Jahr der Geburt des Herrn 1454 auf St. Antonius des Bekenner Tag unter meinem, dem Gegenwärtigen angehängten Dekanatssiegel.“*

Der Gruß am Anfang des Textes gilt der Gemeinde Kiedrich und ihren geistlichen Amtsträgern, dem Pfarrer und den Kaplänen oder Benefiziaten. In der Tat gab es damals entsprechend den von ca. 1330-1427 erfolgten Altarstiftungen außer dem Pfarrer noch 6 weitere Geistliche, deren jeder an seinem Altar die zugehörigen Stiftsmessen las (daher „Altaristen“) und von dessen Einkünften („Benefizien“) aus Liegenschaften, besonders Weinbergen und Geldstiftungen lebte. Rudolf bezeichnet sich selbst als ehemaligen Benefiziaten der Kiedricher Kirche, verrät uns aber leider nicht, von welchem Altar.

Viel spricht, vor allem vom Einkommen her, für den Katharinen- oder Frübmeß-Altar. Rudolf könnte das Benefizium als knapp 20jähriger erhalten und während seines Heidelberger Studiums zu dessen Finanzierung eingesetzt haben. In diesem Falle ließ man – was häufig vorkommt – die Stiftsmessen durch einen gering besoldeten Vikar halten. Die betonte Anhänglichkeit an die Kiedricher Kirche sowie die Verehrung ihres Patrons St. Valentin setzen eine längere Verweildauer Rudolfs in Kiedrich voraus.

Gegenstand der Schenkung ist ein als Rippe bezeichnetes Gebeinstück, von einem Zettel ausgewiesen. Diese heute in einer barocken Monstranz aufbewahrte Reliquie wurde am 11. Oktober 1978 durch Herrn Dr. med Franz Gugerel als Teil eines Oberarm-Gelenkkopfes identifiziert, ist also kein Teil einer Rippe; der Pergamentzettel trägt in gotischer Schrift die Bezeichnung „Sancti Valentini“.

Die Schenkung setzt die Kiedricher Wallfahrt als bestehend voraus; denn Rudolf wünscht ja, daß sie „zu eurem und der vielen von überall dorthin Wallfahrenden Seelenheil gereiche“. Ihren Ursprung nahm die Wallfahrt wohl im frühen 14. Jahrhundert, als ein Abt von Eberbach eine Schädelreliquie St. Valentins nach Kiedrich gab, damit nicht das Kloster durch den Pilgerbetrieb seine Ruhe einbüße. Für die Pilger „die Valentinum, den lieben heiligen Himmelsfürsten suchen“, wurde 1417 ein Hospital gestiftet. Rudolf hat also – entgegen manchen anderslautenden Ansichten – die Kiedricher Wallfahrt nicht begründet, sondern gefördert.

Der Bischof von Lavant und Fürstbischof von Breslau

Im Jahr der Kiedricher Schenkung nimmt Rudolf am Reichstag in Regensburg in Vertretung des Mainzer Erzbischofs teil und wird infolge seiner Verdienste Kaiserlicher Rat. Mainz würdigt ihn ferner durch Ernennung zum Propst des reichen St. Victorstiftes, das auch im Rheingau zehntberechtigt war (z.B. in Johannisberg).

1462 ernannte ihn sein Freund, Papst Pius II, zum Bischof von Lavant in Kärnten. Das kleine Bistum erforderte nur selten seine Anwesenheit, und so konnte er als Päpstlicher Nuntius viel unterwegs sein. Durch Vermittlung brachte er den - umstrittenen - Thorner Frieden von 1466 zustande, der 13 Jahre Krieg zwischen dem Deutschen Ritterorden und Polen beendete.

Als 1467 der Breslauer Bischof starb, wählte das Domkapitel am 24. Januar 1468 Rudolf von Rüdesheim zum Fürstbischof, da kaum ein anderer mit den politischen Verhältnissen im Osten so vertraut war. Aus den 14 Jahren seines Episcopats seien – auch als Zeichen der Bindung an die alte Heimat – hervorgehoben die Einführung der Buchdruckerkunst und die Erhebung des St. Val-



Abb. 2: Barocke Reliquienbüste; unten sichtbar die seiner Zeit von Kloster Eberbach geschenkte Schädelreliquie des hl. Valentin.

entinustages zu einem höchstrangigen (9 Lektionen) Heiligenfest.

Fürstbischof Rudolf starb auf einer Fahrt von Breslau nach Neisse, wahrscheinlich am 9. Januar 1482 und wurde im Dom beigesetzt am 17. Januar, dem Tag des hl. Antonis eremita (Kirchenpatron von Rauenthal). Eine Grabplatte aus Messing deckt bis heute sein Grab. Dargestellt ist darauf der Bischof im Ornat, umgeben von den Breslauer Bistumsheiligen Johannes d. Täufer, Johannes d. Evangelist, Hedwig und Vinzenz. Unten rechts findet sich das Wappen mit den 6 Lilien. Die Umschrift in gotischer Minuskel – nur die Versanfänge haben Großbuchstaben – berichtet in poetischer Form (3 Distichen):

*Missus ab urbe fuit legatus praesul in istas
Rudolphus terras, renus eum genuit,
Ex lavantino clero accitus atque popello,
Sed summis meritis accipit hic cathedram,
Actus ab adversis quam fauste xerax et post
Mortuus in domino clauditur hoc tumulo.
1482 in die s. antonii.*

Auf Deutsch:

„Gesandt von der Stadt (Rom) wurde der Oberhirte Rudolphus als Legat in diese Länder. Der Rhein hat ihn hervorgebracht. Aus dem Lavantiner Klerus und Volk herbeigerufen, doch mit höchster Würdigung übernimmt er hier den Bischofsstuhl, den er, von Feinden angefochten, glücklich regiert hatte und ist nachher gestorben im Herrn, eingeschlossen von diesem Grabhügel. 1482, am Tag des heiligen Antonius“.

Die schöne Aussage zu Rudolfs Herkunft „der Rhein hat ihn hervorgebracht“ erinnert an Thomas Manns Romanhelden Felix Krull, der ähnlich von sich sagte: „Der Rheingau hat mich hervorgebracht ...“.

Dankbares Gedenken

Rüdesheim hat sich vor über 50 Jahren wieder stärker seines bedeutenden Sohnes erinnert und bei der Einrichtung der Brömserburg als Museum in der ehemaligen Kapelle sein Bild nach der Grabplatte malen lassen. – Seit 1978 trägt im Neubauviertel Rüdesheim-Ost eine Straße seinen Namen. – In Kiedrich wird Rudolf bei jeder Kirchenführung dankbar genannt; denn der große Aufschwung der Valentinus-Wallfahrt nach der Schenkung von 1454 löste die spätgotische Kirchenenerweiterung (abgeschlossen 1493) aus, die mit ihrem kostbaren Inventar zum Schatzkästlein der Gotik wurde. – Da Kapelle und Reliquie des Hl. Valentin in Worms im Laufe der Jahrhunderte untergegangen waren, ohne daß die Verehrung des Heiligen je ganz aufhörte, haben die Kiedricher 1874 einen Teil der 1454 von dort empfangenen Reliquie wieder zurück gegeben, und zwar an die Liebfrauenkirche, wo das Valentinusgedächtnis nach wie vor lebt.

Literatur und Quellen

Göttert, Rolf: Rudolf von Rüdesheim, Fürstbischof von Breslau und Lavant in: Hedwig Witte, Berühmte Rheingauer. Frankfurt 1984.

Janietz, Paul: 500 Jahre Verbindung Rheingau-Schlesien. Rudolf von Rüdeehem, Fürstbischof von Breslau 1468-1482. Zeitungsbeitrag 1968.

Renkhoff, Otto: Nassauische Biographie. Hist. Kommission für Nassau, 39. Bd. Wiesbaden 1992.

St. Valentinuskirche in Kiedrich 1493-1993. Zur 500jahrfeier ihrer Völlendung. Kath. Pfarramt Kiedrich 1993.

Schmitt, Anton: Fürstbischof Rudolf von Rüdesheim, in: Rheingauer Heimatbrief 119. Folge, Rüdesheim März 1982.

Struck, Wolf-Heino: Johannesberg im Rheingau. Eine Kloster-, Dorf-, Schloß- und Weinchronik. Frankfurt 1977.

Zaun, Johannes: Geschichte des Ortes und der Pfarrei Kiedrich. Wiesbaden 1879. Reprint 1979.

Zaun, Johannes: Rudolf von Rüdesheim Ein Lebensbild aus dem 15. Jh. Frankfurt 1881.

Pfarrarchiv Kiedrich im Rheingau.

Abb. 3 auf nächster Seite:

Grabplatte Rudolfs von Rüdesheim im Breslauer Dom. Den Bischof begleiten Breslauer Bistumsheilige: oben rechts Johannes d. Evangelist, links Johannes d. Täufer; unten rechts Hedwig, links Vinzenz. Rechts unten das Rüdesheimer Adelswappen mit den 6 Lilien. Die Umschrift beginnt oben in der Mitte nach rechts: *Missus ab urbe ...*



Absender:

Druckerei Dierks, Inh. Thomas Kipry
65232 Taunusstein

PVSt, Deutsche Post AG,
Entgelt gezahlt, D20825



The Taste Scout

„6 Sinne für Ihren Erfolg“

Erbslöh ist der zuverlässige Partner in der Getränkebranche:
Ob Wein, Bier, Fruchtsaft oder Branntwein - auf dem Weg von der
Frucht in die Flasche sind wir der erfahrene Taste Scout mit 6 Sinnen,
denn:

- ... wir hören zu.
- ... wir beobachten kontinuierlich die relevanten Märkte weltweit.
- ... wir haben den „Riecher“ für die neuesten Trends.
- ... wir haben das „Feeling“ für die Verbraucher und ihre Ansprüche.
- ... wir wissen, was zu tun ist, damit kein kleinster Makel
den Geschmack trübt.
- ... wir helfen unseren Partnern mit solidem Geschäftssinn,
ihre Ziele mit Gewinn zu erreichen.